

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Autor: Ralf Gorlit/Publizist

Veröffentlichung: VOLLDRAHT® am 20.Mai 2019

Grundsätzlich gilt es die Begrifflichkeiten zu kennen und sich jene zu Gemüte führen. So gibt es den Begriff :

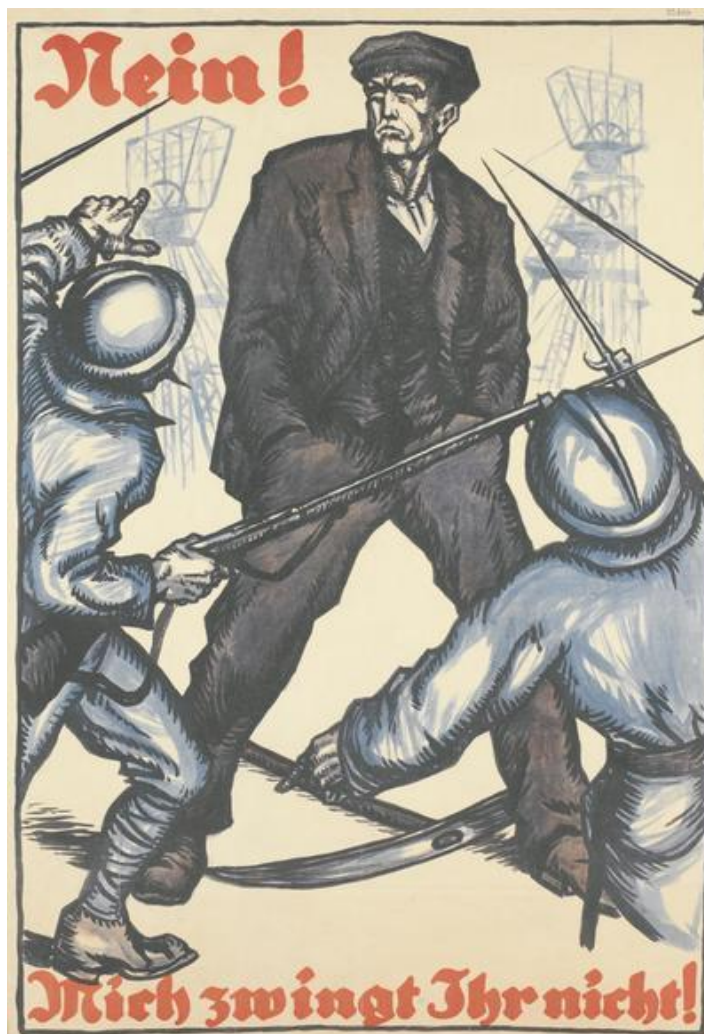
Deutschland

Dieser Begriff ist schon neben dem Deutschen Reich 1871-1918 im Sachregister jener Reichsgesetzbücher als auch in Reichsgesetzen zu finden. So z.Bsp: auch in der Verfassung 1871 unter Art 3:

Artikel 3 [1] Für ganz Deutschland besteht ein gemeinsames Indigenat.....

Jenes Rechtssubjekt hatte seinen letzten Gebietsstand vor den Auswirkungen des Versailler Vertrages 1919, dieser Zustand wird jur. bezeichnet als „**Deutschland als Ganzes**“.

Durch die politischen Ereignisse kam es auf Grund des Kriegsverlaufes durch vier Kriegsgegnern = Frankreich, Rußland, England und die USA zu einer zeitweisen Besetzung des Deutschen Reiches 1871-1918. Besetzt wurde vor allem das Rheinland:



Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

„Bei der Besatzungszeit (1918-1930) handelt es sich um einen regelrechten Komplex von Themen.

„Das am 11.11.1918 zwischen den Konfliktparteien geschlossene Waffenstillstandsabkommen von Compiègne sah vor, daß das linksrheinische Reichsgebiet inklusive eines zehn Kilometer breiten Gebietsstreifens auf dem rechten Rheinufer durch das deutsche Militär geräumt und anschließend entmilitarisiert werden sollte. Zudem sollten das linksrheinische deutsche Territorium durch die Entente Mächte besetzt sowie ausgedehnte Brückenköpfe mit einem Radius von 30 Kilometern gegenüber den Städten Köln, Koblenz und Mainz eingerichtet werden. Ab Dezember 1918 rückten die Besatzungstruppen in die größeren Städte des zu besetzenden westdeutschen Gebietes ein. So wurde Trier zunächst von amerikanischen und Aachen von französischen Truppen besetzt.³ Am 12. Dezember rückten amerikanische Einheiten in Koblenz und in das rechtsrheinische Ehrenbreitstein ein. Zunächst beruhte die Besetzung auf dem Kriegsrecht.

Am 13.12.1918 konstituierte sich die Interalliierte Wirtschaftskommission, die für die Distribution von Rohstoffen an die Fabriken im besetzten Gebiet zuständig war. Ebenso oblag ihr die Aufsicht über wirtschaftliche Aktivitäten. Der Oberste Wirtschaftsrat der Alliierten Besatzungsmächte in Deutschland verfügte am 21.4.1919 in Paris die Einrichtung einer „Interalliierten Rheinlandkommission“, bestehend aus Delegierten der vier Besatzungsmächte Belgien, Frankreich, Großbritannien und USA. Ihr oblag die Gewährleistung einer einheitlichen Verwaltung des besetzten Gebietes in sämtlichen Versorgungs- und Wirtschaftsfragen. Mitte Mai 1919 zog die Kommission in Koblenz ein, wo sie zunächst im Gerichtsgebäude residierte, bevor sie in das Gebäude des Oberpräsidiums umzog.

Bei den auf verschiedenen Ebenen ausgetragenen Konflikten der Besatzungszeit handelte es sich nicht nur um einen „Streit zwischen Frankreich und Preußen“ (Jürgen Wilhelm), sondern auch – wenn nicht sogar vor allem – um eine Auseinandersetzung zwischen Frankreich und dem Deutschen Reich, das im November 1918 die Staatsform einer Republik angenommen hatte. Darüber hinaus war nicht nur Preußen von der Besetzung betroffen, sondern auch andere Gebiete wie etwa die bayerische Pfalz, Birkenfeld oder – im Osten – Oberschlesien und das Memelland.

Zunächst symbolisierte die Besetzung für die Bevölkerung der betroffenen Gebiete nicht den „Schandvertrag“ von Versailles, sondern die militärische Niederlage des Kaiserreiches. Umgekehrt symbolisierte sie für Frankreich den Sieg über den „preußisch-deutschen“ Nachbarn und verstärkte bei den von West nach Ost vorrückenden Besatzungstruppen die während der vier Kriegsjahre entstandenen Emotionen. Eindrücklich schildert Nicolas Beaupré die visuellen Eindrücke, die ihre Spuren in den Köpfen der Soldaten hinterließen: „Der Einzug in die völlig zerstörten Zonen an und hinter der Front, dann in die von der Besetzung ‚befreiten‘ Regionen und in die zurückerhaltenen Departements von Elsaß-Lothringen und schließlich, für einige, nach Deutschland selbst, funktioniert wie eine Abfolge von Bestärkungen des im Krieg entstandenen Bildes vom Anderen. Der Kontakt mit ‚dem Anderen‘, sei er von den auf dem [französischen] Territorium hinterlassenen Spuren und Stigmata mittelbar oder anlässlich der Besetzung Deutschlands direkt erfolgt, schloß für die große Mehrheit der Soldaten jegliche Fraternalisierung und selbst Mitgefühl für die auch von den Deutschen erlittenen Leiden aus“.[4] Auch die amerikanischen Besatzungstruppen hatten ein Fraternalisierungsverbot zu beachten, das allerdings Ende September 1919 aufgehoben wurde.

2. Die Besetzung auf Grundlage der Bestimmungen des Versailler Vertrages

Das mit dem Versailler Friedensvertrag verbundene Rheinlandabkommen vom 28.6.1919 stellte die Rheinlandbesetzung auf eine völkerrechtliche Grundlage. Beide Vertragswerke traten am 10.1.1920 in Kraft. Das Rheinlandabkommen sah für das besetzte Gebiet sowohl unterschiedliche Besatzungsfristen als auch verschiedene Besatzungszonen vor. Die Franzosen rückten in die Pfalz und die südliche Rheinprovinz, nach Mainz und Wiesbaden vor. Die Amerikaner besetzten Koblenz und Umland,[5] die Belgier den linksrheinischen Norden der Rheinprovinz von Aachen bis zum Rhein, während sich die Briten auf die „Kölner Insel“ konzentrierten. Zunächst war eine Besatzungszeit von 15 Jahren vorgesehen,

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

gerechnet vom 10.1.1920 an, wobei die Räumung etappenweise erfolgen sollte. Voraussetzung für eine Räumung des besetzten Gebietes war allerdings die Erfüllung sämtlicher Vertragsbestimmungen. Die entmilitarisierte Zone rechts des Rheines erfuhr mit Inkrafttreten des Vertrages eine Ausdehnung auf 50 Kilometer. Höchste Zivilinstanz war die Interalliierte Rheinlandkommission (Haute Commission Interalliée des Territoires Rhénans, abgekürzt H.C.I.T.R.) unter Vorsitz des französischen Hohen Kommissars Paul Tirard.[6] Dieser machte von seinen Kompetenzen großzügig Gebrauch. Der Aufsicht der Interalliierten Rheinlandkommission (abgekürzt „Irko“), die im Alltagssprachgebrauch häufig einfach „Rheinlandkommission“ genannt wurde, war auch die deutsche Verwaltung im besetzten Gebiet unterstellt. Ihre Kontrolle nahm sie in Form eines Systems von Bezirks- und Kreisdelegierten wahr, die den jeweiligen deutschen Verwaltungsstellen vor Ort an die Seite gestellt wurden.[7] In der französischen Besatzungszone wurden folgende Bezirke eingerichtet: Bonn, Kreuznach, Mainz, Speyer, Trier und Wiesbaden.

Die Rheinlandkommission besaß eigene, allerdings nicht klar abgegrenzte legislative Kompetenzen, die dem Schutz und dem Wohlergehen der Besatzungstruppen dienen sollten. Sie war berechtigt, die Gesetze des Reiches zu approbieren. Gleiches galt für Erlasse oberster Reichs- und Landesbehörden. Somit konnte die Rheinlandkommission de facto als oberste öffentliche Autorität im linksrheinischen Deutschland gelten. Für Bevölkerung, Politik, Verwaltung und Wirtschaft war es in den Folgejahren von nicht geringer Bedeutung, ob man sich im besetzten oder unbesetzten Teil der Rheinprovinz befand. Politische Äußerungen und „Agitation“, die im unbesetzten Gebiet über die Parteigrenzen hinweg allgemeine Zustimmung gefunden hätten, konnten im besetzten Gebiet kurzerhand zur Ausweisung führen.

Die von der deutschen Öffentlichkeit als unzumutbar empfundenen Bedingungen des Versailler Vertrags – umfangreiche Gebietsverluste, Besetzung weiterer, bedeutender Gebiete, Reduzierung der Streitkräfte auf ein 100.000-Mann-Heer usw. – bedeuteten für die junge Republik eine erhebliche Hypothek. Die Besetzung des linksrheinischen Reichsgebietes – soweit es beim Deutschen Reich verblieb – sowie die Bildung rechtsrheinischer Brückenköpfe beförderten insbesondere die besetzten Gebiete der von der Rheinlandbesetzung am stärksten betroffenen Rheinprovinz aus deutscher Sicht zu „nationalen Krisengebieten, denen auch im Reichsinteresse der größtmögliche Beistand zu leisten war“.[8] Reich und Preußen waren somit in gleichem Maße an einer Lösung der zahlreichen mit der Besetzung verbundenen Probleme interessiert. Dies schlug sich unter anderem in der Einrichtung neuer Stellen nieder, etwa dem Reichskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete in Koblenz.

Wie intensiv auch im alltäglichen Leben die Besatzungsfolgen zu spüren waren, verdeutlicht das Beispiel der Zeitumstellung: Vom 15.12.1918 bis zum Ende des Waffenstillstandes sowie erneut zwischen Oktober 1921 und Februar 1925 wurde im besetzten Gebiet auf die Westeuropäische Zeit umgestellt. Die Uhren wurden also um eine Stunde zurückgestellt.

Eine Besonderheit stellte das „Saargebiet“ dar, welches de facto aus der Rheinprovinz ausgegliedert und einem Sonderstatut des Völkerbundes unterstellt wurde. Nach einer 15-jährigen Übergangszeit sollte die Bevölkerung mittels Abstimmung selbst über die künftige staatliche Zugehörigkeit des Saargebietes entscheiden. Dominierend war in der Praxis der Einfluß Frankreichs, an der Spitze der militärischen Besatzungs-Verwaltung stand der französische General Joseph Louis Andlauer (1869-1956) („Administrateur Supérieur de la Sarre“). Am 4.4.1919 wurde im Saargebiet der Ausnahmezustand verkündet. Auf einem Plakatanschlag, gezeichnet von General Andlauer, stand unter anderem zu lesen[9] :

„Durch die gegenwärtige Lage im Saarbecken treten ab Samstag, den 5. April für die gesamte Bevölkerung folgende Maßnahmen in Kraft: Jedes Zusammenstehen in den Dörfern wie auch außerhalb der Dörfer, wo es immer auch sein mag, ist verboten, eingeschlossen in dieses Verbot sind Zusammenkünfte in Gastwirtschaften, Kaffees und Privathäusern. Jede Ansammlung von mehr als 4 Personen wird mit Gewalt auseinandergewiesen.“

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Diese Maßnahmen zeugen zum einen von dem durchaus nachvollziehbaren Sicherheitsbedürfnis der französischen Besatzungsmacht; sie können zum anderen bei der Erklärung des Unmutes der einheimischen Bevölkerung hilfreich sein, der zu einem gewissen Teil – aber eben nicht ausschließlich – auf der deutschen Propaganda, xenophoben Vorurteilen und aufgebauschten Einzelfällen beruhte.

3. Die Ausweitung der Besetzung in den Jahren 1920 und 1921

Daß die Besetzung des linksrheinischen Rheinlandes durchaus befriedende Wirkung entfalten konnte, zeigte sich während des so genannten „Ruhrkrieges“. Infolge des mißlungenen „Kapp-Lüttwitz-Putsches“ in Berlin im März 1920 kam es im rheinisch-westfälischen Industriegebiet zu einer Erhebung der kommunistisch dominierten „Roten Ruhrarmee“, die von Reichswehr und Freikorps mit großer Härte niedergeschlagen wurde und insgesamt etwa 1.600 Menschenleben forderte. Im linksrheinischen Besatzungsgebiet blieb es hingegen ruhig. Als Reaktion auf das Übergreifen deutscher militärischer Einheiten auf das entmilitarisierte Ruhrgebiet im Zuge der Kampfhandlungen gegen die „Rote Armee“ besetzten französische Truppen ab dem 6.4.1920 vorübergehend den Maingau, namentlich die Städte Frankfurt am Main, Darmstadt, Dieburg, Homburg und Hanau.

Das Deutsche Reich erfüllte die ihm im Versailler Vertrag und im Protokoll zu Spa auferlegten Verpflichtungen nur schleppend, insbesondere die Verzögerungen bei Demilitarisierung und Kohlelieferungen erregten in Paris Unmut. Die Konferenz von Paris legte am 29.1.1921 die Höhe der Reparationen fest. Für den Fall der Nichtannahme wurden Deutschland verschiedene Sanktionsmöglichkeiten vor Augen geführt: Zeitliche und geographische Ausdehnung der Rheinlandbesetzung, zoll- und handelspolitische Konsequenzen sowie das Veto gegen einen Völkerbundbeitritt des Deutschen Reiches. Der deutsche Außenminister Walter Simons (1861-1937, Amtszeit 25.6.1920-4.5.1921) bezeichnete die Forderungen vor der interalliierten Konferenz in London am 1.3.1921 schlichtweg als unerfüllbar. Nun war auch der englische Premierminister David Lloyd George (1863-1945, Amtszeit 1916-1922) zu Zugeständnissen gegenüber den französischen Sanktionsforderungen bereit. Die Konferenz billigte jedoch nicht die von Aristide Briand (1862-1932) favorisierte Besetzung des Ruhrgebietes, sondern zunächst lediglich ein von Großbritannien und Belgien vorgeschlagenes Ultimatum.

Die Entente Mächte drohten Deutschland mit einer Ausweitung der Besetzung für den Fall, daß die Zahlungen nicht bis zum 12. Mai erbracht würden. Da die deutsche Seite unnachgiebig blieb, rückten französische, belgische und englische Truppenverbände in die Städte Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort (heute Stadt Duisburg) ein.



Angehörige der 'Roten Ruhrarmee', 1920.

Während die Operation im Maingau als „einmalige Polizeimaßnahme“ gelten konnte, rechneten bei der Besetzung der rechtsrheinischen Brückenköpfe Düsseldorf, Duisburg und Ruhrort viele mit einer längeren Sanktionsdauer. Handelte es sich 1920 um ein militärisch motiviertes Vorgehen, standen bei den Aktivitäten des Jahres 1921 wirtschaftspolitische Aspekte im Vordergrund. Die Besetzung der drei rechtsrheinischen Städte endete erst im Jahr 1925,

als auch die inzwischen erfolgte Ruhrbesetzung aufgehoben wurde.

4. Die Ruhrbesetzung 1923 bis 1925

Als die deutsche Seite mit der Zahlung der Reparationen – vor allem in Form von Holz- und Kohlelieferungen – nicht mehr nachkam, war dies für den französischen Ministerpräsidenten Raymond Poincaré (1860-1934) der Anlaß, das

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Ruhrgebiet militärisch zu besetzen. Seit dem 11.1.1923 rückten französische und belgische Verbände nach und nach vor, so daß das Kontingent der Besatzungstruppen an der Ruhr gegen Ende des Monats März eine Stärke von ca. 100.000 Soldaten erreicht hatte. Die Ausweitung der Besetzung hatte nicht etwa – wie von deutscher Seite häufig behauptet und befürchtet – eine Annexion des Ruhrgebietes zum Ziel, sondern die Sicherung „produktiver Pfänder“ („gage productif“) . Die Industrie des Ruhrgebietes wurde als Faustpfand betrachtet, daß man für die Dauer der Besetzung produktiv für sich zu nutzen gedachte – ebensolange, bis die deutsche Seite wieder ihren Reparationsverpflichtungen nachkommen würde.

Die deutsche Reichsregierung reagierte mit dem Aufruf zum „passiven Widerstand“. Diese Maßnahme wurde vom Großteil der Bevölkerung mitgetragen: „Die Empörung, die der Einmarsch auslöste, war allgemein und ging durch alle Schichten“.[10] So wandte sich etwa die der Sozialdemokratie nahe stehende „Essener Arbeiter-Zeitung“ „aus reinem nationalem Empfinden gegen die Vergewaltigung [...] heimatlichen Bodens“.[11]

Ein auch in aktuellen Publikationen häufig abgebildetes Protestplakat gegen die Ruhrbesetzung bringt die Haltung weiter Teile der Bevölkerung zum Ausdruck: „Nein! Mich zwingt Ihr nicht!“.[12] Diese Einstellung korrelierte mit den Worten des Vorsitzenden des Auswärtigen Ausschusses, Gustav Stresemann (DVP) (1878-1929). In einer Erklärung für die bürgerlichen Fraktionen des Reichstags führte dieser unter anderem aus: „Gegen die Vergewaltigung des deutschen Volkes, deutschen Bodens und deutscher Wirtschaft, gegen diesen Bruch geschriebener Verträge und ungeschriebener [...] rufen wir das deutsche Volk und die Gewissen der Völker zum Widerstande auf [...]. Frankreichs Ziel ist die Vernichtung Deutschlands [...]. Das wird ihm nicht gelingen“.

Die Situation spitzte sich zunehmend zu: Staats- und Kommunalbeamte widersetzten sich französischen Anordnungen, Eisenbahn- und Zechenarbeiter ignorierten die Anweisungen der Besatzungsmächte. Kaufmannschaft, Handwerk und Gastronomie beschlossen, gegenüber Belgiern und Franzosen keine Leistungen zu erbringen. Die Zechendirektoren verweigerten auf Geheiß des Reichskohlenkommissars die Kooperation mit den Wirtschaftsoffizieren der Gegenseite. Auf diese Weise sollten Kohlelieferungen an die Besatzungsmächte unterbunden werden.

Nun eskalierte die Lage vollends, denn die Besatzungsmächte antworteten am 29.1.1923 mit der Verhängung eines verschärften Belagerungszustandes. Arbeiter, Angestellte und Unternehmer, Staats- und Kommunalbeamte sowie Privatpersonen wurden festgenommen und häufig mit empfindlichen Geld- oder Haftstrafen versehen, wenn nicht zum Mittel der Ausweisung aus dem besetzten Gebiet gegriffen wurde.



Ruhrbesetzung, 1923. (Bundesarchiv Bild 183-R09876 / CC-BY-SA 3.0)

Tatsächlich blieb der passive Widerstand in den ersten Wochen nicht ohne Wirkung, beeinträchtigte er die lothringische Schwerindustrie zunächst erheblich. Doch größer noch waren die negativen Folgen für das Reich selbst. Nachdem die Franzosen den Eisenbahnverkehr in eigener Regie organisiert hatten, lief der Abtransport der Kohle wieder an, so daß die französische Stahlindustrie bald darauf wieder im gewohnten Umfang produzieren konnte. In Deutschland hingegen kam es zu Versorgungsengpässen, galoppierender Inflation und Mangelernährung weiter Bevölkerungskreise, was am 12.8.1923 schließlich zum Rücktritt der Regierung Cuno führte. Die Phalanx des passiven Widerstandes geriet allmählich in Auflösung, immer häufiger war in der Bevölkerung von Arbeitsaufnahme und Abbruch des Widerstandes die Rede. So sah sich die neue Reichsregierung unter Stresemann am 26.9.1923 gezwungen, das Ende des passiven Widerstandes zu verkünden.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Als letztlich erfolgreiches Unterfangen wertet Hans-Heinrich Nolte den passiven Widerstand des Jahres 1923, da dieser durch seinen grundsätzlichen Verzicht auf Gewalt „zur Verbesserung des Bildes von Deutschland in den angelsächsischen Ländern und damit langfristig zur Verbesserung der Lage des Landes“ beigetragen habe.[13] Die geradezu konträre Position vertritt Gerd Krumeich, in dessen Augen der passive Widerstand dem Nationalsozialismus und dessen Methoden der Gewaltanwendung den Weg bereitet[14] : „Weniger deutlich [...] ist bislang, wieweit auch faschistische Aktivitäten im weitesten Sinn von diesen Verhältnissen befördert und zu einer Art neuer Normalität wurden. Die allein durch die Auswirkungen des ‚Ruhrkampfes‘ zu erklärenden neuen Interventionsformen mit z.T. hochpolitisierter öffentlicher Verwaltung verweisen auf diesen Zusammenhang. [...] immer wieder kam es zur ‚Zusammenarbeit‘ von staatlicher Verwaltung und Terrororganisationen und darüber hinaus zu der Verlegung von genuin staatlicher Sanktionsgewalt in die Hände privater Personen und Organisationen. [...] So war wohl das politisch wesentlichste Ergebnis des ‚Ruhrkampfes‘ von 1923 die allgegenwärtige Erfahrung von Gewalt im politischen Rahmen – eine erste Form der Selbstaflösung der Demokratie und eine Vorstufe der Übertragung der Macht an die politische Extreme, wie sie definitiv 1933 staatliche Realität werden sollte.“

Mitunter nahmen passiver Widerstand und alliierte Gegenmaßnahmen in der Tat gewalttätige Züge an. Insbesondere das Freikorps „Oberland“ sowie das „Hanseatische Freikorps“ gingen gewaltsam gegen die französische Besatzung vor. Der später von den Nationalsozialisten glorifizierte Albert Leo Schlageter (1894-1923) verübte Sabotageakte auf französische Verkehrseinrichtungen und wurde nach seiner Ergreifung von einem französischen Kriegsgericht zum Tode verurteilt. Seine Hinrichtung fand am 26.5.1923 auf der Golzheimer Heide bei Düsseldorf statt. Klaus Wisotzky weist jedoch darauf hin, daß der aktive, gewaltsame Widerstand „bei aller nationalen Emphase und bei aller Empörung“ in der Bevölkerung nur wenig Rückhalt besaß.

5. Die Position der Besatzungsmächte gegenüber den verschiedenen Abtrennungsbestrebungen

Die historische Forschung in Deutschland und in Frankreich war sich lange Zeit nicht darüber einig, ob die Zurückdrängung Deutschlands bis auf die Rheingrenze zu den konstanten Kriegszielen Frankreichs gehörte.[19] Wenngleich die Rheingrenze nicht mit letzter Konsequenz und vor allem nicht mit gleichbleibender Konstanz als Kriegsziel verfolgt wurde, scheint die Schlußfolgerung Anna-Monika Lauters plausibel: „Die Forderung nach der Rheingrenze – ob in Form einer Annexion, einer Neutralisierung, eines autonomen Protektorats oder der dauerhaften Besetzung – wurde in weiten Teilen aus Politik und Gesellschaft vertreten. Vor allem aber entwickelte sich ein Arsenal an Argumenten zur Begründung des französischen Anspruchs auf die linksrheinischen Gebiete, das nach dem Krieg weiter zur Verfügung stand“.[20]



Beerdigung der 'Krupp-Opfer' auf dem Ehrenfriedhof in Essen, 10.4.1923.

Die französische Öffentlichkeit war allerdings auch nach dem Ende des Krieges alles andere als einig, was die Zukunft des besetzten Gebietes anbelangte. Natürlich gab es – vor allem, aber nicht ausschließlich auf der politischen Rechten – eine „an-

nexionbereite französische Rhein-Lobby“, doch repräsentierte diese keineswegs die Bevölkerungsmehrheit.[21] Selbst die Forderung einer Abtrennung des besetzten Gebietes von Deutschland oder wenigstens von Preußen war längst nicht Allgemeingut.[22] Während die Presse in der französischen Provinz, im Süden und Westen des

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Landes, „offen und selbstverständlich“[23] die Unterstützung des Separatismus forderte, verhielten sich die Pariser Zeitungen zurückhaltender. Dort waren solche Töne kaum zu vernehmen, was Anna-Monika Lauter mit der „Rücksichtnahme auf das internationale diplomatische Parkett“ begründet. Der Gedanke einer Trennung des Rheinlands vom übrigen Reich in Form eines eigenen Staates war vor allem bei Wissenschaftlern, Literaten und Journalisten populär. Die Initiative hierzu sollte allerdings von der rheinischen Bevölkerung ausgehen, nicht von außen oktroyiert werden.

Die Positionierung der französischen Kreisdelegierten gegenüber den autonomistischen und separatistischen Aktivitäten fiel recht unterschiedlich aus. Während der französische Bezirksdelegierte der Interalliierten Rheinlandkommission in Trier am 22.10.1923 seine Sympathie für die separatistische Sache bekundete, förderte der französische Kreisdelegierte im Restkreis Merzig-Wadern das Vorgehen der Separatisten nur „auf höhere Weisung“, während er ihnen in einigen Fällen sogar Einhalt gebot. Das unterschiedliche Verhalten der französischen Stellen brachte auf deutscher Seite der Reichsminister der Finanzen in einem Schreiben an das Reichsministerium für die besetzten Gebiete vom 24.11.1923 zur Sprache: „Während im belgisch besetzten Gebiet die Sonderbündler entwaffnet wurden, erhalten sie im französisch besetzten Gebiet fast überall tatkräftige Unterstützung durch die französischen Kreisdelegierten. Allerdings kann man große Verschiedenheiten im Verhalten der einzelnen Delegierten beobachten. Einzelne sind durchaus anständig und wirklich bestrebt, neutral zu sein[,] z.B. in St. Goar, Gemünd, Simmern; andere unterstützen die Sonderbündler heimlich oder indirekt, z.B. Kreuznach, Mayen, Ahrweiler; andere wieder führen offen die Geschäfte der Sonderbündler[,] z.B. Düren, Daun, Prüm, Birkenfeld etc.“.[24]

Tirard hielt eine bundesstaatliche Lösung, also eine rheinische Autonomie innerhalb des Reichsverbands, nicht für ausreichend. Er setzte bei seinen Bemühungen auf eine Loslösung rheinischer Gebiete von Deutschland und die Gründung eines selbständigen rheinischen Staates. So äußerte Tirard dem Trierer Oberbürgermeister Christian Stöck (1866-1953) gegenüber, wie dieser in seinen Erinnerungen festhält: „Er [Tirard] erklärte mir, die Schaffung eines Staates im Verbands des Deutschen Reiches genüge dem französischen Volke nicht, da sie nicht genügend Sicherheit gegen den preußischen Einfluß biete. [...] Seiner Ansicht [nach] sei es das Beste, eine Art Conföderation zu bilden wie die Schweiz, bestehend aus je einer Republik Pfalz, Rheinhessen, Moselland etc.“.[25]

Der mittlerweile in Paris stationierte General Charles Mangin (1866-1925) machte Poincaré gegenüber Vorschläge zur Errichtung einer „Rheinischen Republik“. Er lud Hans Adam Dorten (1880-1963), zu dem er immer noch Kontakt unterhielt, ein nach Paris, wo dieser sympathisierende Politiker und Journalisten treffen sollte, darunter auch den Herausgeber des „Le Matin“. Dieser wiederum versicherte Dorten der Unterstützung durch die französische Politik. Dorten solle nur seine Stärke, seinen Rückhalt in der rheinischen Bevölkerung unter Beweis stellen, dann werde ihm geholfen. Sobald die Dinge ihren Lauf nähmen, werde Mangin zur Unterstützung Dortens abgeordnet. Mangins Nachfolger General Jean-Marie Degoutte (1866-1938) wirkte in seiner Denkschrift vom 19.4.1921 auf eine Annexion des Rheinlands durch Frankreich hin.

Der Literat, Journalist, Politiker, Abgeordnete und Präsident der „Patriotischen Liga“ Maurice Barrès (1862-1923) galt einer der aggressivsten und einflußreichsten französischen Revanchisten.[26] Er bemühte sich während der gesamten Besatzungszeit, die französische Politik in Richtung einer Annexion – und als eine solche immer unwahrscheinlicher wurde: in Richtung eines selbständigen Rheinstaates – zu bewegen. Die Rheinländer, die er als halbe Gallier und halb-romanisch bezeichnete, beabsichtigte er Preußen-Deutschland zu entfremden und für die französische Kultur zu gewinnen.[27] Gegen Ende seines Lebens – er starb am 5.12.1923 – favorisierte Barrès, der kurz zuvor noch das besetzte Gebiet bereist hatte, für das Rheinland die separatistische Variante in Form eines nördlichen und eines südlichen Rheinstaates.

Cum grano salis läßt sich festhalten: Während Belgier und Franzosen vor Ort durchaus Sympathien für eine Abtrennung des Rheinlands zumindest von Preußen – und somit auch für den Gedanken eines Rheinstaates – hegten, verhielten

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

sich Amerikaner und Engländer zurückhaltend bis abweisend gegenüber den entsprechenden Protagonisten. Ein Beispiel hierfür ist der Oberbefehlshaber der amerikanischen Besatzungsarmee Henry T. Allen (1859-1930). Dieser schildert in seinen Erinnerungen die Aktivitäten und Annäherungsversuche des Rheinstaatbefürworters Hans Adam Dorten[28] :

„Die Umtriebe Dr. Dortens in der amerikanischen Zone treten scharf in den Vordergrund. Ich bin nicht vollkommen sicher, ob unsere Politik, die jede Propaganda für eine Rheinrepublik untersagt, die richtige ist. Immerhin ist sie von unserem Großen Hauptquartier gebilligt und wird auch von den Engländern verfolgt, während die Franzosen dem Dr. Dorten ihre weitestgehende Unterstützung und alle möglichen Erleichterungen zuteil werden lassen. Ich höre, daß General Gérard, der die 8. Armee in Landau kommandiert, für die Gründung einer ‚Pfalz-Republik‘, einer ‚Republik Mainz‘ und einer ‚Republik Köln‘ ist. Bei der geistigen Verfassung dieser Herren ist es wahrscheinlich, daß sie auch in Coblenz und Köln gerne ans Ruder kommen möchten. Meine eigene Ansicht über die in der amerikanischen Zone zu befolgende Politik ist die, den Deutschen soweit freie Hand zu lassen, als dies mit der Aufrechterhaltung der Ordnung und den Bestimmungen des Vertrages in Einklang gebracht werden kann.“

Da letztlich auch die Vertreter Belgiens und Frankreichs nicht entschieden zugunsten der Rheinstaatbefürworter – namentlich der Separatisten im Jahr 1923 – eingriffen, waren diese auf sich allein gestellt und somit zum Scheitern verurteilt.



Separatisten der Rheinischen Republik vor dem Kurfürstlichen Schloß in Koblenz, 22. November 1923. (Library of Congress)

6. Die Propaganda der französischen Seite

Von französischer Seite – oder treffender: von Tirard – wurde der Versuch einer „friedlichen Durchdringung“, einer „pénétration pacifique“ unternommen. Wichtiges Instrument für Pressepolitik und Propaganda war die Abteilung „Presse et Information“ in Koblenz, die dem französischen

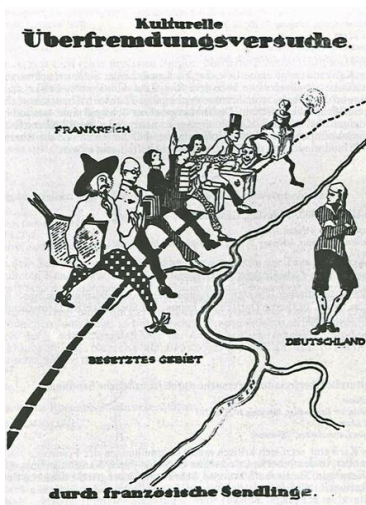
Kommissariat angegliedert war. Tirard ging recht unabhängig von der jeweiligen Regierung in Paris vor, was jedoch auch die Gefahr des Scheiterns in sich barg. Seine Werbekampagne für die französische Kunstausstellung 1921 in Wiesbaden etwa scheiterte daran, daß sie keine offene Unterstützung seitens der Regierung erfahren hatte, weil diese den (wirtschaftlichen) Interessen der eigenen Bevölkerung mehr Beachtung schenkte als den Konzeptionen Tirards. Die (Kultur-)Propaganda Tirards hatte zwei Stoßrichtungen: Zum einen zielte sie auf die einheimische rheinische Bevölkerung ab, zum anderen auf die öffentliche Meinung in der französischen Heimat. Beide versuchte Tirard für den Gedanken zu gewinnen, daß von einer Eingliederung des besetzten Rheinlands in den französischen Staat alle Beteiligten nur profitieren könnten, daß – um es in moderneren Worten zu formulieren – zusammenzuführen sei, was zusammen gehöre.

Was beinhalteten nun die Maßnahmen der „friedlichen Durchdringung“? Zunächst wurde das Terrain der Presse beschränkt, um eine Steigerung der Wirkung der Kulturpropaganda zu erreichen. Seit dem 1.10.1920 erschien in Mainz eine zweisprachige Zeitschrift, die sich in transnationaler Perspektive dem internationalen Kulturaustausch verschrieben hatte, die „Rheinische[n] Blätter. Zeitschrift für Literatur, Handel, Gewerbe und Kunst“ oder Französisch „La Revue

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Rhénane. Revue littéraire, économique et artistique“. Ihr ausdrückliches Ansinnen war nach eigenem Bekunden, die „geistige Verbindung zwischen Deutschland und Frankreich“ neu zu beleben: „Die ‚Rheinischen Blätter‘ sind überzeugt, daß eine auf den Verständigungswillen gestützte Annäherung, welche politisch sich zu vollziehen im Begriff ist, schon durch die einsichtigen Bemühungen und das aufrichtige Streben der hervorragendsten Geister beider Nationen eine teilweise Verwirklichung auf künstlerischem, literarischem und wirtschaftlichem Gebiet erfahren hat“.[29]

Ein weiteres Mittel war das Angebot von Sprachkursen zur Erlangung französischer Sprachkenntnisse. Immerhin konnte Tirard im Dezember 1920 die Teilnahme von 12.485 Teilnehmern an französischen Sprachkursen im besetzten Gebiet verkünden. Allerdings war der Erfolg zweifelhaft: „Die Bewohner des besetzten Gebiets scheinen zwar durchaus daran interessiert gewesen zu sein, die französische Sprache zu erlernen, verbanden dies aber nicht mit einem gesteigerten Interesse an Frankreich und der französischen Kultur“.[30] Darüber hinaus wurden Vortragsreisen französischer Wissenschaftler sowie Theater- und Filmaufführungen organisiert, jedoch mit nur mäßiger Anziehungskraft für die rheinische Bevölkerung.



Karikatur 'Kulturelle Überfremdungsversuche durch französische Sendlinge', Rheinischer Beobachter, Jahrgang 1923.

Die französische Kulturpolitik am Rhein war also bei weitem nicht so erfolgreich – oder je nach Darstellung und Perspektive: bedrohlich –, wie dies von deutscher Seite häufig befürchtet beziehungsweise behauptet wurde.[31] Eine Breitenwirkung erzielte die französische Propaganda in der deutschen Bevölkerung nicht, zumindest nicht im beabsichtigten Sinne.[32] Dennoch war die „pénétration pacifique“ in der deutschen „Presse und Publizistik ein häufig behandeltes und emotional geladenes Thema“,[33] allerdings unter den Gesichtspunkten des Abwehrkampfes.

Auch innenpolitisch führte Tirards Strategie nicht zum Erfolg, seine Bemühungen blieben in der französischen Öffentlichkeit fast ohne jegliche Resonanz. Ebenso scheiterte der Versuch, in Frankreich die Vorstellung von einem „rheinfränkischen“ beziehungsweise „rheinischen Brudervolk“ zu etablieren, dem man beistehen und daß man von Preußen-Deutschland lösen müsse. Erfolg beschieden war dieser Art von Binnen-Propaganda lediglich in denjenigen Kreisen, welche Maurice Barrès, dem „Comité de la Rive Gauche du Rhin“ oder dem „Comité Duplex“ nahe standen. Die französische Presse schenkte Tirards Aktivitäten kaum Beachtung. Schließlich wiesen die Interessen des französischen Mittelstandes, der die rheinische Konkurrenz fürchtete, Tirards Propaganda in ihre Grenzen.

Ansonsten wurde die französische Propaganda insbesondere während der Ausdehnung des besetzten Gebietes im Jahr 1923, in der Zeit des Passiven Widerstandes, aktiv, wovon zahlreiche Flugblätter und Plakate in den jeweiligen kommunalen und staatlichen Archiven zeugen:[34] „Wohl zu keinem anderen politischen Ereignis gibt es so viele Plakate und Flugblätter wie zum Ruhrkampf“.[35] Ziel der französischen Propagandakompanien war es, den „Kampf um die Oberhoheit in den Köpfen der Menschen, der von beiden Seiten mit großem Aufwand bestritten wurde“, zugunsten der französischen Seite zu entscheiden und somit den Widerstand auf der deutschen Seite in sich zusammenfallen zu lassen, ihm quasi die moralische Grundlage zu entziehen. Die französische Propaganda versuchte, antikapitalistische und anti-preußische Ressentiments zu bedienen. Adressat war die einheimische Arbeiterschaft, die man an die blutigen Ereignisse während des „Ruhrkrieges“ im Jahr 1920 erinnerte und davor warnte, sich von wortbrüchigen Vertretern aus Schwerindustrie, Rechtsparteien und ostelbischem Junkertum instrumentalisieren zu lassen. Es gehe einzig und allein darum – so verkündeten französische Flugblätter –, „die Herren der Berliner Regierung, in welchen der alte Geist der preußischen Junker auflebt, dazu zu veranlassen, die von ihnen unterschriebenen Verträge nicht als Papierfetzen zu behandeln“.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Das französische Unterfangen, mittels intensiver begleitender Propaganda um Verständnis oder gar Zustimmung in der deutschen Bevölkerung zu werben, war schon zu Beginn der Operationen an der Ruhr zum Scheitern verurteilt, denn auch wenn der Widerstandswille der Bevölkerung mit fortdauerndem „Ruhrkampf“ erlahmte – Sympathien für Frankreich wollten sich bei der großen Mehrheit nicht einstellen: „Die jahrelangen Bemühungen, die Menschen am Rhein für Frankreich einzunehmen, waren durch die Ruhrbesetzung endgültig zum Scheitern verurteilt“.[36]

Eine weitere, tiefer greifende Maßnahme war die Ausweisung mißliebiger Personen aus dem Besatzungsgebiet. Dies kann man durchaus als propagandistisches Mittel auffassen, konnte sich die französische Seite von solchen Maßnahmen doch nicht zuletzt abschreckende und disziplinierende Wirkung erhoffen. Das Procedere bei einer Ausweisung wurde dem Landrat des Kreises Mayen in einem Bericht vom 2.5.1923 geschildert: „Die Ausweisung nahm den gewöhnlichen Verlauf, indem Feldgendarmen in den Wohnungen der Ausgewiesenen erschienen und dieselben ins unbesetzte Gebiet abtransportierten. Soweit Familien vorhanden waren, mußten diese innerhalb 4 Tagen folgen“.[37] Insgesamt wurden etwa 150.000 Personen seitens der französischen Besatzung ausgewiesen. Dabei handelte es sich um 40.000 Haushaltungsvorstände und 110.000 Familienangehörige. Allein in der Stadt Koblenz, dem Sitz des Oberpräsidenten Hans Fuchs, waren 1.500 Personen mit ihren Familien von der Ausweisung betroffen, darunter der Oberpräsident selbst – er wurde am 2. Februar 1923 ausgewiesen.



Arbeiter aus Duisburg demonstrieren für die Beibehaltung des passiven Widerstands, 1923.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

7. Propaganda und „Abwehrkampf“ der deutschen Seite

Die Propaganda der deutschen Seite war zunächst wenig aufeinander abgestimmt, ja regelrecht unkoordiniert, da die Kompetenzen zwischen der Reichsregierung und den einzelnen betroffenen Ländern nicht eindeutig geregelt worden waren. Zudem war die Kommunikation der nachgeordneten Behörden untereinander sowie zwischen nachgeordneten und Obersten Behörden mangelhaft. Zutage trat dies insbesondere in der Zeit der Ruhrbesetzung und des passiven Widerstandes.^[38] Vor allem zwei Institutionen waren es, welche die „Abwehr“ von deutscher Seite zu organisieren versuchten: das Reichsministerium für die besetzten Gebiete sowie die „Rheinische Volkspflege“ (RVP).



Französische Panzerfahrer vor dem Landgericht in Duisburg, 1922.

Das Reichsministerium für die besetzten Gebiete wurde durch einen Erlass des Reichspräsidenten vom 24.8.1923 errichtet. Ausschlaggebend war die Bildung des Kabinetts Stresemann im gleichen Monat. Hervorgegangen war das Ministerium aus der Abteilung IV des Reichsministeriums des Innern mit der Bezeichnung „Staatssekretariat für die besetzten rheinischen Gebiete“. Dieses wiederum war am 3.5.1921 als Zentralstelle für die Angelegenheiten der besetzten Gebiete geschaffen worden. Der Aufgabenbereich war breit gestreut und umfasste im Grunde alle Gebiete des öffentlichen Lebens, die von dem Einfluss der Besetzung betroffen waren. Das Reichsministerium für die besetzten Gebiete hatte zwei wesentliche Zielsetzungen: die Belange des Reiches im besetzten Gebiet gegenüber den Besatzungsmächten zu wahren und – wichtiger noch – die Vertretung der Interessen der besetzten Gebiete bei der deutschen Reichsregierung.^[39]

Am Rhein selbst wirkte seit Ende 1918 ein „Kommissar“, der die deutschen Interessen vor Ort im besetzten rheinischen Gebiet zu vertreten hatte. Zunächst wurde der Industrielle Otto Wolff (1881-1940) gleichsam als „Reichsinstanz für Besatzungsfragen“^[40] zum „Kommissar der deutschen Waffenstillstandskommission in den besetzten rheinischen Gebieten“ ernannt. Um Synergieeffekte zu nutzen und Reibungsverluste zu vermeiden, einigten sich Reich und Preußen auf die Schaffung eines gemeinsamen „Reichs- und Preußischen Staatskommissar für die besetzten rheinischen Gebiete“ mit Sitz in Koblenz. Diesen Posten füllte zunächst – seit dem 19.6.1919 – auf preußischen Vorschlag der vor dem Ruhestand stehende Regierungspräsident von Köln, Karl von Starck (1867-1937), aus. Schließlich wurde das Kommissariat dem am 24.8.1923 errichteten „Reichsministerium für die besetzten Gebiete“ unterstellt, bevor es am 30.9.1930 aufgelöst wurde.

Bei der „Rheinischen Volkspflege“ handelte es sich um eine nichtamtliche „Tarnorganisation“, die im Auftrag der Reichsregierung die antifranzösische Propaganda im Westen finanzierte und koordinierte. Sie war im Juni 1920 aus der im August 1919 im besetzten Gebiet zur Abwehr der Absonderungsbestrebungen eingerichteten „Beigestelle“ (B.-

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

G.-Stelle [Referat] der „Reichszentrale für Heimatdienst“ (RfH) hervorgegangen. Nach der Errichtung des Staatssekretariates für die besetzten Gebiete im Reichsministerium des Innern im Mai 1921 wurde die RVP diesem Staatssekretariat unterstellt. Im Jahre 1922 wurde sie als „nachgeordnete Stelle nichtamtlichen Charakters“ bezeichnet, seit 1923 stand sie unter der Dienstaufsicht des Reichsministeriums für die besetzten Gebiete, trat nach außen jedoch als private Organisation auf. Zum 30.9.1930 wurde die RVP aufgelöst.^[41] Fortbildungsmaßnahmen für Historiker und Lehrer gehörten ebenso zu ihrem Aufgabenprofil wie die Publikation propagandistischen Schrifttums. Zu den geförderten Autoren zählten unter anderem Bruno Kuske, Hermann Oncken (1869-1945), Aloys Schulte und Paul Wentzcke.



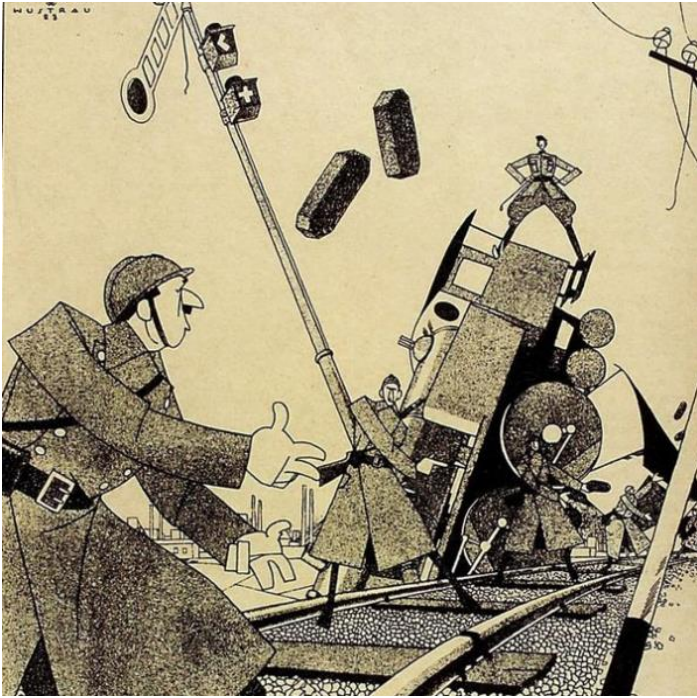
Plakat: Hände weg vom Ruhrgebiet!, Grafiker: Theo Matejko. (Bundesarchiv Plak 002-012-025)

Eine tragende Rolle im „Abwehrkampf“ kam dem Begründer und Direktor des Düsseldorfer Stadtarchivs Paul Wentzcke zu, der von 1926 bis 1933 Leiter des Historischen Museums der Stadt und von 1928 bis 1933 Vorsitzender des Düsseldorfer Geschichtsvereins war. Wentzcke agierte an der Schnittstelle von historischer Wissenschaft, Verwaltung und Politik und wurde während der gesamten Besatzungszeit – sowie auch darüber hinaus – nicht müde, den deutschen Charakter des Rheins gegen alle tatsächlichen oder vermeintlichen Bedrohungen in scharfer, nationalistischer Form hervorzuheben. Dabei verhehlte der aus einer protestantischen preußischen Beamtenfamilie stammende Burschenschafter Wentzcke seine antisozialistische Einstellung nicht. Und man kann hinzufügen: auch die antialliierte, insbesondere antifranzösische nicht. Die Vorbereitungen zur rheinischen Jahrtausendfeier veranlassten ihn, sich in mehreren Publikationen (1923, 1925, 1929-1934) dem „Abwehrkampf“ an Rhein und Ruhr zu widmen. Er war auch maßgeblich an dem Zustandekommen der im Sinne des „Abwehrkampfes“ kommentierten Bibliographie „Zehn Jahre Rheinlandbesetzung“ beteiligt, die der Direktor der Pfälzischen Landesbibliothek Speyer, Georg Reismüller, und dessen Mitarbeiter Josef Hofmann zusammenstellten und 1929 veröffentlichten.^[42]

Die Nachrufe auf Wentzcke zeugen nicht nur von dessen politischer Einstellung beziehungsweise seiner geistigen Haltung, von dessen deutsch-national inspiriertem Kampf gegen die Rheinlandbesetzung sowie gegen jegliche Tendenzen zur Trennung des besetzten Gebietes von Preußen beziehungsweise von Deutschland, sondern auch von der recht unkritischen Sicht, die man in weiten Bevölkerungskreisen – auch in der Geschichtswissenschaft und im Archivwesen – zu Beginn der 1960er Jahre noch auf das Phänomen des „Abwehrkampfes“ während der Rheinlandbesetzung hatte.^[43] Sie bieten somit einen Blick in die Rezeptionsgeschichte der Besatzungszeit. Die jüngere Forschung setzt andere Maßstäbe an: „Wentzcke gehörte zu den aktivsten rechtsradikalen, antiwestlichen Publizisten im Rheinland während der Weimarer Republik“.^[44]

Eine wichtige und prominente Rolle spielte auch das 1920 an der Bonner Universität gegründete Institut für geschichtliche Landeskunde der Rheinlande (IGL). Dort machte sich der Einfluss der politisch-kulturell inspirierten „Heimatbewegung“ bemerkbar. Das Institut, das eine Brücke zwischen landes- sowie volkskundlicher Forschung und nichtakademischer Heimatgeschichte schlug, hatte laut dem Ordinarius für rheinische Landesgeschichte, Franz Steinbach, die Aufgabe, „die preußische Hochschule am Rhein in immer engere Fühlung mit der rheinischen Bevölkerung zu bringen“.^[45] Angesichts der politischen Gesamtsituation – Rheinlandbesetzung, Eigenbestrebungen in verschiedenen Regionen Preußens und des Reiches, Bedrohung der Republik von den politischen Rändern her – beförderten die Protagonisten die Verbindung von regionaler und nationaler Identität. Mit anderen Worten: „Oberstes Ziel einer rheinischen Geschichte musste es in dieser kritischen Lage sein, das Rheinland durch die Jahrhunderte hindurch als deutsches Land zu erweisen“.^[46]

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



Karikatur 'Reiche Kohlenbeute' im Kladderadatsch. (Universitätsbibliothek Heidelberg)

Der in der „Westforschung“ engagierte Landes- und Wirtschaftshistoriker Hermann Aubin, Begründer des Bonner Instituts, war bemüht, eine im „nationalen Abwehrkampf“ brauchbare rheinische Stammes-Identität zu kreieren. Indem er die Disziplin der „Geschichtlichen Landeskunde“ dem politischen Abwehrkampf, den volks- und nationalpolitischen Interessen dienstbar machte, begab sich Aubin „dauerhaft in das Spannungsfeld von Wissenschaft und Politik“.^[47] Er war mitverantwortlich für die „Politisierung historischer Forschung“. Die Berliner Behörden erhofften sich von Aubins West- und Kulturraumforschung „nützliche geschichtspolitische Argumente zur Abwehr sowohl der französischen Rheinpropaganda als auch des rheinischen Separatismus“.^[48] Die Westforschung war somit letztlich Teil einer „gesamtgesellschaftlich angelegten Bewegung gegen den Versailler Vertrag und gegen die französische

Rheinlandbesetzung“.^[49]

Auch das Programm des Vorsitzenden der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde, des nationalliberalen Kölner Stadtarchivars Joseph Hansen (1862-1943), für die Veröffentlichung einer rheinischen Geschichte atmet in jeder Zeile die nationale Zielsetzung und zeugt von der Instrumentalisierung der regionalen Geschichte beziehungsweise der regionalen Identität im Dienste des nationalen Gedankens: „Das Bedürfnis nach einer Geschichte des Rheinlandes ist aber neuerdings in der Lage, in die unser Gebiet durch den unglücklichen Ausgang des Weltkrieges versetzt worden ist, in verstärkten (!) Maße hervorgetreten. Die deutsche Westmark, von der wir glaubten, daß die Gefahr fremden Übergriffs auf sie für immer beseitigt sei, erscheint uns heute nicht mehr als sicherer eigener Besitz, sondern als heiß umstrittener Kampfprijs der Fremden. Wenn infolge des verlorenen Krieges ganz Deutschland wieder Tummelplatz fremdländischen Machtstrebens geworden ist, so muß das von den Armeen der Kriegsgegner besetzte Rheinland jetzt den Kelch politischer Demütigung bis zur Neige leeren, und die Unversehrtheit des nationalen Territoriums erscheint auf das äußerste gefährdet“.^[50]

Es entbehrte somit nicht jeglicher Grundlage, wenn der französische Schriftsteller und Nationalist Maurice Barrès von seiner französischen Warte aus konstatierte: „Les professeurs allemands qui faisaient du pangermanisme dans les chaires de Strasbourg font du pangermanisme dans les chaires de Bonn. Ils travaillaient à installer la Prusse en Alsace et en Lorraine; ils travaillent aujourd’hui à maintenir la Prusse en Rhénanie“.^[51]

Auch die Wirtschaftswissenschaften waren nicht frei von politischen Zielvorgaben, die sich im Wirken verschiedener Forscher niederschlugen. So waren beispielsweise die Beziehungen des in Köln lehrenden Wirtschaftswissenschaftlers und -geographen Bruno Kuske „zur provinziellen Landesplanungsgemeinschaft, zur Rheinischen Volkspflege und deren Gegenprogramm zur Kulturpropaganda der französischen Besatzungsmacht, zum Bonner Institut für geschichtliche Landeskunde [...] sehr eng“.^[52] Es war Kuskes Schrift „Rheingrenze und Pufferstaat. Eine volkswirtschaftliche Betrachtung“,^[53] die als erste Publikation von der Rheinischen Volkspflege finanziert wurde und „eine herausragende Stellung im Gesamtprogramm der RVP“^[54] einnahm. Für Kuske selbst war dies der „Einstieg in eine konstante antifranzösische und antiseparatistische Publizistik“. Er avancierte in der Folgezeit zu einem der bedeutendsten West- und Raumforscher, hob zunehmend seine nationale Gesinnung hervor und war auch an der Kölner Jahrtausendfeier im Jahr 1925 maßgeblich beteiligt. Kuskes Schüler Albert Pass gab seit 1919 die Zeitschrift „Das Rheinland. Zeitungskorrespondenz für die Erhaltung der deutschen Art am Rhein“ heraus, in der auch Kuske und Wentzcke im geschilderten Sinne Aufsätze publizierten. Der Kölner Handelshochschuldirektor Christian Eckert (1874-1952) sah die Funktion der neugegründeten Kölner Universität in einer Denkschrift vom 11.3.1919 darin, „ein Bollwerk des deutschen Geistes in den gefährdeten Rheinlanden“ zu bilden.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



Flugblatt 'Der Besetzungswahnsinn am Rhein'. (Stadtarchiv Düsseldorf)

Die deutsche Propaganda verstand sich also als Abwehr-Maßnahme, als einen nationalen Befreiungs- und Abwehrkampf mit dem Ziel einer baldigen Räumung des besetzten Gebietes und zur Verhinderung von befürchteten Annektionen. Eine Karikatur im „Kladderadatsch“ vom 19.2.1928 mit dem Titel „Historischer Maskenzug“ steht stellvertretend für eine im Rheinland und im übrigen Deutschland weit verbreitete Auffassung, der zufolge Frankreich seit jeher eine aggressive Expansionspolitik in Richtung Osten betrieben habe: Die Kontinuität reicht - der bildlichen Darstellung gemäß - vom Dreißigjährigen Krieg („1634“) über die Zeit der Revolutionskriege beziehungsweise der Cisrhena-nischen Republik („1793“), über Napoleon I. („1805-1813“) bis hin zur Zeit des Ersten Weltkrieges und der anschließenden Besatzungszeit („1914-19??“ [!]). Der auf der Karikatur selbst vermerkte Ausruf „Nach Deutschland!“ wird ergänzt durch den ironischen Wortlaut der Bildunterschrift: „Frankreich braucht Sicherheit, damit es seine geschichtlichen Raub- und Brandzüge ins wehrlose Deutschland auch fernerhin ausführen kann“.^[55]

Auf dem Höhepunkt des Ruhrkampfes 1923 war die deutsche Propaganda gegenüber der französischen Seite im Vorteil, denn sie konnte auf die Emotionen und Gefühle der einheimischen Bevölkerung abzielen, während die alliierte Propaganda fernab der Heimat wirken musste und sich eher auf die Vermittlung nüchterner Fakten stützte, welche die Berliner Regierung bei der eigenen Bevölkerung diskreditieren sollten.

Welch drastischer Sprache und übertriebener Bilder sich die deutsche Propaganda häufig bediente, dokumentiert ein Flugblatt mit dem Titel „Der französische Bolschewismus im Ruhrgebiet“, das sich – ähnlich den oben geschilderten, gegenläufigen französischen Bemühungen – gängige Klischees und Ressentiments zunutze macht^[56]: „Wollen wir die französisch-belgischen Räuber und Mörder immer noch dulden? Wollen wir uns die Brutalitäten, die Raub- und Mordtaten, die Schmähungen, Schändungen, die Ausweisungen und die bestialischen Schikanen an allen Orten von den französisch-belgischen Einbrechern immer noch gefallen lassen? Oder müssen wir uns in unserer Heimat von eingebrochenen Wüstlingen wie Hunde behandeln lassen? Wollen wir immer noch zusehen, wie die französisch-belgischen Eindringlinge [...] unsere Bürger hinschlachten? Wollen wir es immer noch über uns bringen, daß französisch-belgische Blutgerichte unschuldige Deutsche zu bestialischen Todesstrafen, zu unmenschlichen Gefängnisstrafen und zu wucherischen Geldstrafen verurteilen?“

Bei aller Intensität der Propaganda auf beiden Seiten hat es doch den Anschein, dass die Tätigkeiten auf diesem Gebiet nicht den Ausschlag gaben für Erfolg oder Misserfolg einer politischen oder militärischen Initiative.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

8. Der Einsatz von Kolonialtruppen in den besetzten Gebieten

Die Reaktionen auf den Einsatz von Kolonialtruppen auf Seiten der Alliierten gehören zu den dunkelsten Kapiteln der Besatzungszeit im Rheinland. In vielen rheinischen Städten wurden, vor allem auf französischer Seite, Kolonialtruppen – in der Mehrzahl aus Nordafrika – eingesetzt. Insgesamt dürfte es sich um circa 30.-40.000 schwarze Soldaten gehandelt haben. Anlässlich der französischen Besetzung des Maingaus im April 1920 erfuhr die deutsche Öffentlichkeit erstmals von dem Einsatz schwarzer Kolonialtruppen auf Seiten der Alliierten. In weiten Teilen der einheimischen Bevölkerung kam es in diesem Zusammenhang zu Unmutsäußerungen und Kampagnen, die rassistische Züge trugen: Von „Wilden“, „Primitiven“, „Schwarzer Schmach“ sowie „Schwarzer Schande“ war die Rede, den schwarzen Soldaten wurden sexuelle Übergriffe und Grausamkeiten gegenüber der Zivilbevölkerung unterstellt.

Die Empörung reichte von der Reichsspitze bis hinab auf die lokale Ebene, erfaßte Vereine, Parteien und Parlamente. Dabei finden sich in nahezu allen Resolutionen, Petitionen, Interpellationen, Plakaten und Flugblättern rassistische Veratzstücke. Recht bald nach Bekanntwerden des Einsatzes schwarzer Besatzungstruppen legten alle Reichstagsfraktionen mit Ausnahme der radikalen Linken der Reichsregierung eine Interpellation vor, in der gängige Vorwürfe und Ressentiments aufgelistet wurden[57] : „Franzosen und Belgier verwenden auch nach Friedensschluß farbige Truppen in den besetzten Gebieten der Rheinlande. Die Deutschen empfinden diese mißbräuchliche Verwendung der Farbigen als eine Schmach und sehen mit wachsender Empörung, daß jene in deutschen Kulturländern Hoheitsrechte ausüben. Für deutsche Frauen und Kinder – Männer wie Knaben – sind diese Wilden eine schauerliche Gefahr. Ihre Ehre, Leib und Leben, Reinheit und Unschuld werden vernichtet. Immer mehr Fälle werden bekannt, in denen Farbige [!] Truppen deutsche Frauen und Kinder schänden, Widerstrebende verletzen, ja töten. Nur der kleinste Teil der begangenen Scheußlichkeiten wird gemeldet. Schamgefühl, Furcht vor gemeiner Rache schließen den unglücklichen Opfern und ihren Angehörigen den Mund. Auf Geheiß der französischen und belgischen Behörden sind in den von ihnen besetzten Gebieten öffentliche Häuser errichtet, vor denen farbige Truppen sich scharenweise drängen, dort sind deutsche Frauen ihnen preisgegeben! Diese Zustände sind schandbar, erniedrigend, unerträglich! In der ganzen Welt erheben sich immer mehr entrüstete Stimmen, die diese unauslöschliche Schmach verurteilen. Sind diese menschenunwürdigen Vorgänge der Reichsregierung bekannt? Was gedenkt sie zu tun?“



Inder in Köln, ca. 1919.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Reichspräsident Friedrich Ebert (1871-1925, Amtszeit 1919-1925) schlug im Februar 1923 in einer in Darmstadt gehaltenen Rede ähnliche Töne an: „Daß die Verwendung farbiger Truppen niederster Kultur als Aufseher über eine Bevölkerung von der hohen geistigen und wirtschaftlichen Bedeutung der Rheinländer eine herausfordernde Verletzung der Gesetze europäischer Zivilisation ist, sei auch hier erneut in die Welt hinaus gerufen“.

Der Velberter Bürgermeister Leo Tweer (1881-1960), in dessen Stadt Soldaten des 7. Kolonialregiments einquartiert worden waren, berichtete am 23.2.1923 an den Landrat: „Das Auftreten dieses echten unverfälschten uniformierten Negertyps hat, wie dies selbstverständlich, in der gesamten Bevölkerung gewaltige Erregung und Unruhe hervorgerufen“.[58]

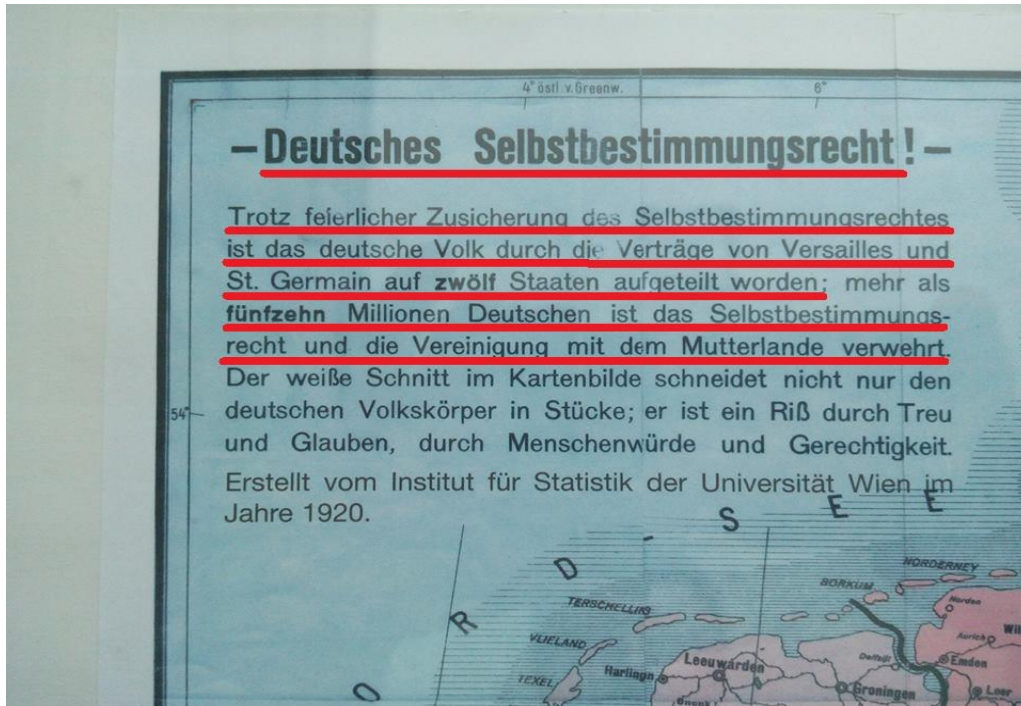
Durch die mediale Verbreitung der Anschuldigungen gegen die Kolonialtruppen in verschiedenen europäischen Ländern – insbesondere natürlich im besetzten und unbesetzten Deutschland – steigerte sich die Stimmung zu einer regelrechten Hysterie: Im April 1921 erschien ein Film mit dem Titel „Die schwarze Schmach“, im gleichen Jahr Guido Kreuzers Roman „Die schwarze Schmach. Der Roman des geschändeten Deutschland“ und 1922 Paul Hains Machwerk „Mbungo Mahesi, der Kulturträger vom Senegal“; der „Deutsche Notbund gegen die schwarze Schmach“ rief eine Zeitschrift mit dem Titel „Die Schmach am Rhein“ ins Leben. Die Kampagne, die ungeschminkt rassistische Züge trug, ging „weit über die extremistischen Milieus hinaus“[59] bis tief in das Lager der politischen Linken sowie in feministische Kreise hinein. Internationale Frauenvereinigungen in Großbritannien, Frankreich, Schweden und den USA forderten den Abzug der schwarzen Truppeneinheiten.

So verwundert es nicht, daß die deutsche Seite im Rahmen des Passiven Widerstandes infolge der Ruhrbesetzung erneut zu rassistischen und xenophoben Stereotypen griff: Beklagt wurde auf anonymen Flugblättern das „Heranbringen farbiger Truppen“. Oder man gab die Anweisung: „Die schwarzen Tiere sind nun da. Wie soll man sie behandeln? Bestien muß man entweder zähmen oder niederschlagen. Zähmt sie durch Furcht oder Angst! Aber wenn sie nicht wollen oder sich als Bestien betragen, dann –“. Auf einem Flugblatt mit dem Titel „Heeresbericht“ stand zu lesen: „Die Vereinigte Oberste Heeresleitung: Poincaré Der scharfe Ede ehem. Zuhälter zehnfacher Raubmörder und Bambula Obernigger und Meisterschänder König aller Sudanesen“.[60]



Französische Propagandapostkarte, Bonn 1922.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



Befeuert wurden Furcht und Abneigung gegenüber den schwarzen Truppenkontingenten auch durch deren Wahrnehmung in den Staaten der Entente, nicht zuletzt in Frankreich selbst. Mitunter wurden dort ähnliche Greuelmärchen verbreitet wie auf der gegnerischen, der deutschen Seite. So schildert der französische Kriegsteilnehmer und Literat Gabriel Chevallier (1895-1965) in seinem 1930 erschienenen Antikriegsroman „La Peur“ wie er den Durchzug schwarzer Einheiten auf dem Weg zur Front

zu Kriegsbeginn erlebte: „Und dann kommen die Schwarzen, die man schon von weitem an ihren weißen Zähnen in den dunklen Gesichtern erkennt, die kindlichen, grausamen Schwarzen, die ihre Gegner enthaupten und ihnen die Ohren abschneiden, um sie sich dann als Amulette umzuhängen. Ein besonders erfreuliches Detail. Feine Kerle diese Schwarzen! Man gibt ihnen zu trinken, man liebt sie, man liebt diesen kräftigen Geruch, diesen exotischen Weltausstellungsgeruch, der bei ihrem Vorbeimarsch in der Luft liegt“.[61] Obgleich der Schilderung keine rassistische Weltanschauung zugrunde liegt, könnte der Text – geringfügig moduliert und etwas anders akzentuiert – ebensogut von der antifranzösische Agitation der deutschen Seite während der Besatzungszeit stammen.

Ein trauriges Schicksal mußten viele „Mischlings“- oder „Bastardkinder“ – so der damalige amtliche Sprachgebrauch – erleiden, also Kinder, deren Väter schwarze Besatzungssoldaten waren: 1933 wurden sie auf Geheiß der nationalsozialistischen Machthaber hin statistisch erfaßt und wenige Jahre später, 1937, zwangssterilisiert.

Quelle: <http://www.rheinische-geschichte.lvr.de/Epochen-und-Themen/Themen/die-rheinlandbesetzung-1918-1930/DE-2086/lido/57d133f17e43d1.98845861#toc-0>

Weiter finden wir Zu diesem Thema folgendes Aussage:



Auch sollte man auch folgenden Umstand nicht außer acht lassen:

Dies ist nur möglich auf Grund des fehlenden Friedensvertrages zum 1. Weltkrieg,

somit sind völkerrechtstechnisch die Kriegshandlung jur. nicht beendet worden, sondern vielmehr wurde das Besatzungsrecht (Okkupation) ausgeführt, welches nur auf einem bestehenden Kriegsrecht basieren kann. Hier trifft die mit einer Besetzung einhergehenden Suspension = Niederdrückung des Rechtes des Okkupierten. Aber nicht nur entfaltet dies sich auf den Staatskörper selbst und seine dazu gehörigen Rechtsnormen

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

einschließlich der Aussetzung der Verfassung, der Regierung aller Behörden und sonstigen sich auf dem besetzten Gebiete befindlichen Institutionen, so auch auf die Bewohner des okkupierten Gebietes selbst.

Ein Besatzung speist sich entgegen vieler falschen Meinungen oder Annahmen nicht auf einen Vertrag irgendwelcher Art, sondern allein auf Grund der faktischen Überlegenheit. Das heißt eine Besatzung kann nicht verhindert werden und hält auch durch sein Faktum so lange an, wie das Gebiet besetzt ist und unter Fremdherrschaft verwaltet wird. Eine klare Regelung mit klaren Grenzen, wann ein Staat als besetzt angesehen werden kann, konnte seit den Hager Konferenzen nicht geklärt werden.

Das will auch heißen, nur weil der Versailler Vertrag, ob nun legitim oder nicht abgeschlossen, bestimmt nicht durch dessen Erfüllung oder vermeintliche Vermutung des Auslaufens wegen seiner 99 Jahre, obwohl es auch hierfür keine mir bekannte Regelung gibt kein Wunschdenken, daß sich damit das Kriegsrecht und damit die Okkupation der Kolonien aufheben. Nach wie vor ist jener Krieg völkerrechtstechnisch nicht beendet, wodurch die Fremdverwaltung der deutschen Kolonien bis heute durch das Mandat der Okkupationsmächte, welche fälschlicherweise zu Unrecht als Siegermächte bezeichnet werden.

Daß eine Besatzung durch ein faktischen Akt erwirkt wird, ist eine unumstößliche Tatsache, jedoch sollten die Hager Verhandlungen eine Basis dafür schaffen, daß der besetzte Staat und dessen Einwohner der Gewaltherrschaft der Besetzenden nicht gänzlich ausgeliefert sind, als auch den humaneren Umgang während der Kampfhandlungen zueinander.

Auch regelte die HLKO (Haager Landkriegsordnung) wie die zu besetzenden Einwohner des Okkupationsgebietes zu behandeln sind. Hierbei legte man darauf Wert, daß dies unter den alten Landesgesetzen zu geschehen hat, jedoch wenn es ein zwingendes Hindernis gibt, kann davon abgewichen werden laut Art. 43 HLKO. Hier sind nicht die Interessen zugunsten der Besetzten gemeint, sondern vielmehr die Interessen der Ziele der Besetzer, also auch finanzieller Art. Wodurch der Besatzer berechtigt ist, ein neues Steuerregelwerk zu schaffen, wodurch er zur finanziellen Begleichung der Kosten seiner Besatzungstruppen von den Einwohnern einzieht und eben nicht mehr an den alten Souverän = eigenen Staat.

Will also heißen, eine Besatzung bewirkt grundsätzlich eine Suspension (Aussetzung der Wirksamkeit f. die Zeit der Besatzung) der Verfassung des besetzten Staates als obere Rechtsnorm und damit entfaltet dies auch die Suspension des Rechtes von ganz oben (Verfassung) bis ganz nach unten in die kleinste Einheit, einschließlich dem Staatsvolk. Jedoch wurde vereinbart, daß das täglich anzuwendende Recht, auch öffentliche Recht, Bestandteil des ordre Publik ist, was der Besatzer durch seine Besatzung als Pflicht für die Besatzung übernehmen muß, also Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und des öffentlichen Lebens, so auch mit der Versorgung der Besetzten mit international anerkannten Ersatzdokumenten. Jedoch ist nicht bestimmt worden, daß der Besatzer jenes ordre Publik selbst ausführen muß, sondern er hat laut HLKO nur Sorge dafür zu tragen, daß dieser erfüllt wird. Dies war zu jener Zeit die Weimarer Republik. Sie arbeitete mit den Besatzern zusammen, so auch bei dem Vertrag von Versail. Damit es so aussah, als wäre es keine satzungsrechtliche Bestimmung, sondern ein einvernehmlicher Vertrag.

Diese Verwaltung Weimarer Republik wurde 1933, ohne die wirklichen Hintergründe hier beleuchten zu wollen, durch eine andere Verwaltung Namens 3. Reich abgelöst. Jenes 3. Reich als auch die Weimarer Republik führten das Deutsche Reich als Verwaltung zwar indirekt weiter indem sie vorgaben, die Rechte des Deutschen Reiches 1871-1918 legitim übernommen zu haben, was jedoch nicht stimmt. Hinzu kommt, daß auch jene Inszenierung der Machtübergabe, ob legitim oder nicht, durch sich selbst begründet ist, sondern durch die mit der Besatzung einhergehende Suspension und sich dadurch ergebenden Rechtsfolgen und dem Umstand, daß die Besatzer nach ihren Interessen eine Verwaltung einsetzen und mit der zusammen arbeiteten zu den Interessen der Besatzungsmächte.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

1933 übernahmen die Sozialisten der Nationalität die Macht und führten die Besetzung des Deutschen Reiches, welches immer noch unter Besetzung, Abtrennung der Kolonien als auch dem Versailler Vertrag litt, fort. Wer Hitler half und welche Zusammenhänge zwischen der 1922 eingeführten linken faschistischen Diktatur Mussolini in Italien zu finden sind und wer dort dem Vatikan durch Vertrag das Staatsgebiet „ROM“ gab und der Tatsache Hitlers Reichskonkordat mit der Tatsache, daß beide Mussolini als auch Hitler Sozis waren und Katholiken. Aber andere Baustelle.

Jedenfalls führte jene Verwaltung 3. Reich seinen eigenen Weltkrieg und das Ergebnis war, daß die Alliierten des 2. Weltkrieges jene Verwaltung 3. Reich 1945 besetzen. Dies führte auch zu Suspension des sogenannten Nazirechtes. Anders wie das Deutsche Reich 1817-1918 wurde jenes 3. Reich diesmal vollständig besetzt, wodurch jenes 3. Reich annexionsreif war. Jedoch waren sich die Alliierten darin einig, wie auch im Potsdamer Abkommen klar zu lesen ist, daß die Besetzung eben keine Annexion bewirken soll, sondern eine Besatzung. Dies hat zur Folge, daß das Recht des 3. Reiches für die Zeit der Besatzung ebenfalls suspendiert ist.

Diese Verwaltung 3. Reich wurde durch die Besatzungsstatuten z.Bsp. SHAEF-Gesetze und SMAD-Befehle im Bezug auf die Ereignisse des 2. Weltkrieges ebenfalls als „Deutschland“ bezeichnet, jedoch wurde der Begriff Deutschland in Verbindung mit dem 2. Weltkrieg als das Deutsche Reich in den Grenzen von 1937, also bezugnehmend auf die territoriale Bestimmung des Versailler Vertrages v. 1919 und den dort gemachten Bestimmungen. Mit der Jahreszahl von 1937 wird also nicht nur Bezug genommen, welchen Gebietsstand die Alliierten des 2. WKs meinen, sondern auf welches Rechtssubjekt sie Bezug nehmen und zwar dem 3. Reich. Siehe hierzu:



Da nun auf Grund jener Okkupation 1945 und der sich daraus resultierenden Suspension des Nazirechtes wurden 1949

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

durch die politischen Entwicklungen die Verwaltung 3. Reich in mehrere Teile zerschlagen. So verwaltet ein Teil bis heute Polen, ein Teil Rußland usw.. und zwei Teile des 3. Reiches wurden zu Teilverwaltungen = BRD und DDR. Ein Nachweis ergibt sich aus dem folgenden Anhang , letzten Satz. Wobei mit der Verwendung , des Begriffs Deutschland an dessen Stelle das 3. Reich zu verstehen ist nach den SHAEF-Bestimmungen:

- 18 -

III.

Der Vertrag regelt die Grundlagen der Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik. Seine Beurteilung macht erforderlich, sich mit den Aussagen des Grundgesetzes über den Rechtsstatus Deutschlands auseinanderzusetzen:

1. Das Grundgesetz - nicht nur eine These der Völkerrechtslehre und der Staatsrechtslehre! - geht davon aus, daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das ergibt sich aus der Präambel, aus Art. 16, Art. 23, Art. 116 und Art. 146 GG. Das entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, an der der Senat festhält. Das Deutsche Reich existiert fort (BVerfGE 2, 266 [277]; 3, 288 [319 f.]; 5, 85 [126]; 6, 309 [336, 363]), besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation, insbesondere mangels institutionalisierter Organe selbst nicht handlungsfähig. Im Grundgesetz ist auch die Auffassung vom gesamtdeutschen Staatsvolk und von der gesamtdeutschen Staatsgewalt "verankert" (BVerfGE 2, 266 [277]). Verantwortung für "Deutschland als Ganzes" tragen - auch - die vier Mächte (BVerfGE 1, 351 [362 f., 367]).

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo

- 19 -

Das dieses obige Schreiben sich bei der Verwendung des Begriffes „Deutschland“ im Bezug auf die SHAEF-Bestimmungen bezieht, ergibt sich aus dem Kontext auf die Bezugnahme : Zusammenbruch Deutsches Reich 1945. Aber auch hier wird klar und deutlich bewiesen, daß die Alliierten des 2. WKs eben keine Annexion der Verwaltung 3. Reich im Sinn hatten, sondern an dessen Fortbestand festhielten und festhalten, was klar eine bloße Besatzung bedeutet und damit zwangsweise eine zeitlich unbestimmte Aussetzung des Nazirechtes für die Zeit der Besetzung zur Folge hat = Suspension.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Somit ist das Urteil des Bundesverfassungsgerichtes auch rechtlich richtig, jedoch bedarf der näheren Erklärung. Die BRD ist wie man immer wieder lesen kann die westliche Teilverwaltung des 3. Reiches auch Deutsches Reich in den Grenzen von 1937 oder durch die SHAEF-Gesetzlichen Bestimmungen als Deutschland bezeichnet worden. Aus diesem Grund sollten wir auch folgenden Kontext verstehen:

Deutscher Bundestag



Startseite ▶ Presse ▶ Kurzmeldungen (hib) ▶ 201506 ▶

Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich"

Auswärtiges/Antwort - 30.06.2015 (hib 340/2015)

Berlin: (hib/AHE) Das Bundesverfassungsgericht hat in ständiger Rechtsprechung festgestellt, dass das Völkerrechtssubjekt "Deutsches Reich" nicht untergegangen und die Bundesrepublik Deutschland nicht sein Rechtsnachfolger, sondern mit ihm als Völkerrechtssubjekt identisch ist. Darauf verweist die Bundesregierung in ihrer Antwort ([B 18/5178](#)) auf eine Kleine Anfrage der Fraktion Die Linke zum Potsdamer Abkommen von 1945 ([B 18/5033](#)). Die Abgeordneten hatten sich unter anderem nach der "These von der Fortexistenz des Deutschen Reiches" erkundigt und gefragt, ob die Bundesregierung diese als öffentlich als unhaltbar zurückweisen werde, "damit diese Behauptung nicht von Neonazis und der so genannten Reichsbürgerbewegung für ihren Gebietsrevisionismus gegenüber den EU-Nachbarländern instrumentalisiert werden kann".

Startseite ▶ Presse ▶ Kurzmeldungen (hib) ▶ 201506 ▶

Hilfe Kontakt Inhaltsübersicht

© Deutscher Bundestag

daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die alliierten Okkupationsmächte noch später untergegangen ist; das er-

Mit der Errichtung der Bundesrepublik Deutschland wurde nicht ein neuer westdeutscher Staat gegründet, sondern ein Teil Deutschlands neu organisiert (vgl. Carlo

Nun dieser Rechtszustand hielt bis 1990 an, und was in jenem Jahr passierte, hatte ich schon in einem anderen Beitrag

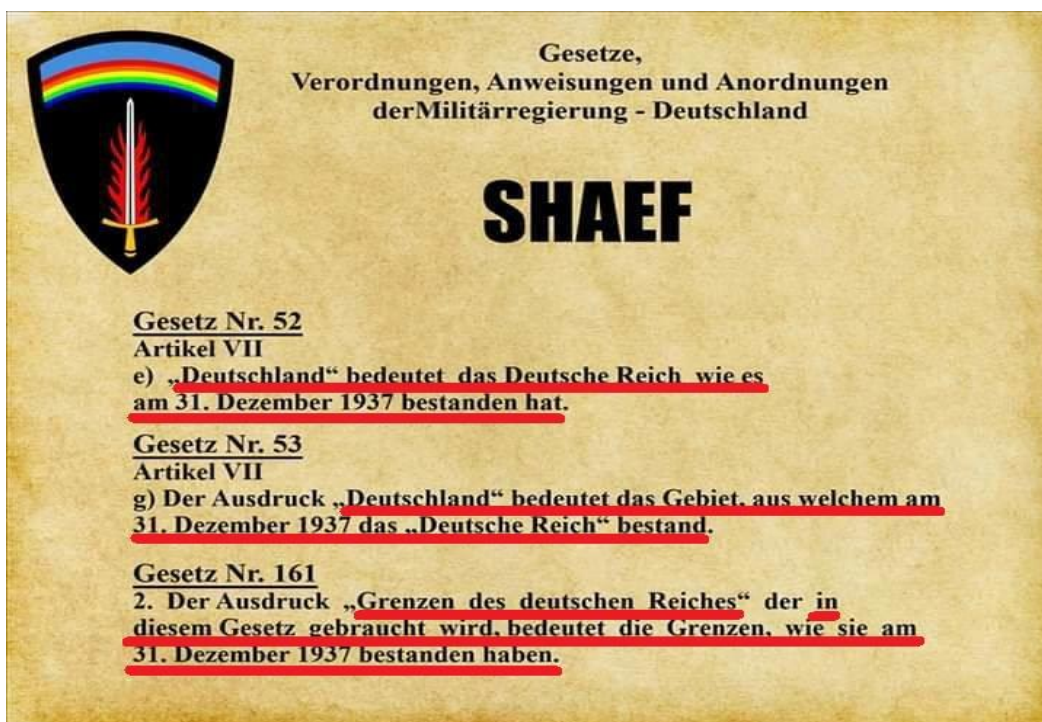
Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

geschrieben, der leider jedoch heute morgen wegen „Verstoß der Standardregeln“ von der demokratisch geführten Internetseite, wo die Grundrechte Aller „gewahrt“ wird, gelöscht wurde und brauchte mir wieder ein Sperre von 30 Tagen, was mir auch wieder ein klein wenig Zeit verschaffte, diesen Beitrag zu verfassen.

Aber nun zurück zum Thema:

Der sogenannt 2+4 Vertrag und seine Folgen.

Der 2+4 Vertrag behandelt die Nachkriegszeit ab 1945 im Zusammenhang mit dem Begriff: Deutschland. Darum haben, wie man sehen kann, die Alliierten das Gebiet hier Deutschland mit dem Deutschen Reich 1937 bestimmt, siehe 1. Bild also meinen die damit das 3. Reich.



Das heißt, wir schauen uns den 2+4 Vertrag mal genauer an und setzen bei jeder Verwendung das Begriffs: „Deutschland“ mal den richtigen Begriff: „3.Reich“, Hierzu muß man verstehen, daß die Alliierten 1945 gegen die Verwaltung: „3.Reich“ die Oberhand gewannen und es okkupierten (besetzten), dann in Folge in 2 Verwaltungen = DDR und BRD als Verwaltungen für das 3.Reich einsetzen, da die Verwaltung 3. Reich durch die Okkupation eine Suspension erlebte = Aussetzung seiner Rechtsnormen und Handlungsfreiheit. Diese Suspension bewirkte sowohl in der DDR als BRD die Einführung zum Teil neuer Rechtsnormen DDR-Recht und Bundesrecht. Dies lief so bis 1990 fort.

1990 entschlossen sich die ehemaligen „Feinde“ der Verwaltung 3.Reich, welches sie 1945 okkupiert hatten, ihre eigenen Besatzungsstatuten zu suspensieren = Aussetzen = Aufheben für eine bestimmte Zeit, wobei sie nachweislich, siehe Überleitungsvertrag 1990, nicht alles suspensierten. Dies kam dadurch, daß man 1990 keinen Friedensvertrag macht, jener hätte bewirkt, daß der Zustand vor der Okkupation vollumfänglich mit allem wieder in Kraft getreten wäre, sprich die Verwaltung 3.Reich mit all seinem alten Zustand zum Zeitpunkt 1 Tag vor der Okkupation. Dies hätte auch die Beendigung der Okkupation bedeutet und die Beendigung der Suspension = Aussetzung des Rechtes des 3. Reiches.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Aber wie man auf dem Frontblatt klar lesen kann, steht da nichts von Beendigung, sondern von Aussetzung, welche sich nur aus eine Suspension tätigen läßt.

Das heißt, man hat 1990 die eine Teilverwaltung DDR beendet, die beiden Teile des 3. Reiches wieder zusammengefügt, die Besatzungsstatuten von 1945 – 1990 zum größten Teil unter Vorbehalt aufgehoben und hat damit dem 3. Reich wieder einen Handlungsspielraum gegeben. Zeitgleich hat man, da die Besatzer ihre Rechte >>>> nur unter Vorbehalt suspensiert haben<<<<, die Grenzen der Verwaltung 3. Reich neu bestimmt. Zwar bleibt das Rechtssubjekt 3. Reich bestehen, aber mit den Grenzen von 1990.

Du glaubst es nicht?? Dann geh den Vertrag durch und setze überall wo der Begriff Deutschland verwendet wurde, an dessen Stelle den Begriff, den die Alliierten wirklich meinten, Deutsches Reich in dem Zustand von 1937 (3. Reich), ein. Und überall, wo die Rede vom ganzen Deutschland oder Deutschland als Ganzes, setze dort 3. Reich in den Grenzen von 1990 = Wiedervereinigtes 3. Reich ein.

Auswärtiges Amt

Gesetz Nr. 52
Artikel VII
e) „Deutschland“ bedeutet das Deutsche Reich wie es am 31. Dezember 1937 bestanden hat.

Vertrag vom 12. September 1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland
„2+4-Vertrag“

mit Erklärung vom 01. Oktober 1990 zur Aussetzung der Wirksamkeit der Vier-Mächte-Rechte und -Verantwortlichkeiten

- Urschrift des Vertrags
- Deutsche Ratifikationsurkunde
- Amerikanische Ratifikationsurkunde
- Britische Ratifikationsurkunde
- Französische Ratifikationsurkunde
- Sowjetische Ratifikationsurkunde
- Urschrift der Erklärung

Amtliches Werk im Sinne des § 5 Absatz 2 des Gesetzes über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (UrhG). Nutzung nur unter der Angabe der unten stehenden Quelle. Jede Änderung des Werkes oder seiner Teile ist untersagt.

Quelle:
Politisches Archiv des Auswärtigen Amts, MULT - 781

Politisches Archiv des Auswärtigen Amts
MULT - 781

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Die Bundesrepublik Deutschland, die Deutsche Demokratische Republik, die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika -

IN DEM BEWUSSTSEIN, daß ihre Völker seit 1945 miteinander in Frieden leben,

EINGEDENK der jüngsten historischen Veränderungen in Europa, die es ermöglichen, die Spaltung des Kontinents zu überwinden,

UNTER BERÜCKSICHTIGUNG der Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes und der entsprechenden Vereinbarungen und Beschlüsse der Vier Mächte aus der Kriegs- und Nachkriegszeit,

1945

ENTSCHLOSSEN, in Übereinstimmung mit ihren Verpflichtungen aus der Charta der Vereinten Nationen freundschaftliche, auf der Achtung vor dem Grundsatz der Gleichberechtigung und Selbstbestimmung der Völker beruhende Beziehungen zwischen den Nationen zu entwickeln und andere geeignete Maßnahmen zur Festigung des Weltfriedens zu treffen,

EINGEDENK der Prinzipien der in Helsinki unterzeichneten Schlußakte der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa,

IN ANERKENNUNG, daß diese Prinzipien feste Grundlagen für den Aufbau einer gerechten und dauerhaften Friedensordnung in Europa geschaffen haben,

ENTSCHLOSSEN, die Sicherheitsinteressen eines jeden zu berücksichtigen,

ÜBERZEUGT von der Notwendigkeit, Gegensätze endgültig zu überwinden und die Zusammenarbeit in Europa fortzuentwickeln,

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

ARTIKEL 1

(1) Das ~~vereinte Deutschland~~ wird die Gebiete der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und ganz Berlins umfassen. Seine Außengrenzen werden die Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik sein und werden am Tage des Inkrafttretens dieses Vertrags endgültig sein. Die Bestätigung des endgültigen Charakters der Grenzen des vereinten Deutschland ist ein wesentlicher Bestandteil der Friedensordnung in Europa.

(2) Das ~~vereinte Deutschland~~ und die Republik Polen bestätigen die zwischen ihnen bestehende Grenze in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag.

(3) Das ~~vereinte Deutschland~~ hat keinerlei Gebietsansprüche gegen andere Staaten und wird solche auch nicht in Zukunft erheben.

(4) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik werden sicherstellen, daß die Verfassung des vereinten Deutschland keinerlei Bestimmungen enthalten wird, die mit diesen Prinzipien unvereinbar sind. Dies gilt dementsprechend für die Bestimmungen, die in der Präambel und in den Artikeln 23 Satz 2 und 146 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland niedergelegt sind.

(5) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen die entsprechenden Verpflichtungen und Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik förmlich entgegen und erklären, daß mit deren Verwirklichung der endgültige Charakter der Grenzen des ~~vereinten Deutschland~~ bestätigt wird.

ARTIKEL 2

Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihre Erklärungen, daß von deutschem Boden nur Frieden ausgehen wird. Nach der Verfassung des ~~vereinten Deutschland~~ sind Handlungen, die geeignet sind und in der Absicht vorgenom-

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

IN BEKRÄFTIGUNG ihrer Bereitschaft, die Sicherheit zu stärken, insbesondere durch wirksame Maßnahmen zur Rüstungskontrolle, Abrüstung und Vertrauensbildung; ihrer Bereitschaft, sich gegenseitig nicht als Gegner zu betrachten, sondern auf ein Verhältnis des Vertrauens und der Zusammenarbeit hinzuarbeiten, sowie dementsprechend ihrer Bereitschaft, die Schaffung geeigneter institutioneller Vorkehrungen im Rahmen der Konferenz über Sicherheit und Zusammenarbeit in Europa positiv in Betracht zu ziehen,

IN WÜRDIGUNG DESSEN, daß das deutsche Volk in freier Ausübung des Selbstbestimmungsrechts seinen Willen bekundet hat, die staatliche Einheit Deutschlands herzustellen, um als gleichberechtigtes und souveränes Glied in einem vereinten Europa dem Frieden der Welt zu dienen,

IN DER ÜBERZEUGUNG, daß die Vereinigung Deutschlands als Staat mit endgültigen Grenzen ein bedeutsamer Beitrag zu Frieden und Stabilität in Europa ist,

MIT DEM ZIEL, die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland zu vereinbaren,

IN ANERKENNUNG DESSEN, daß dadurch und mit der Vereinigung Deutschlands als einem demokratischen und friedlichen Staat die Rechte und Verantwortlichkeiten der Vier Mächte in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes ihre Bedeutung verlieren,

VERTRETEN durch ihre Außenminister, die entsprechend der Erklärung von Ottawa vom 13. Februar 1990 am 5. Mai 1990 in Bonn, am 22. Juni 1990 in Berlin, am 17. Juli 1990 in Paris unter Beteiligung des Außenministers der Republik Polen und am 12. September 1990 in Moskau zusammengetroffen sind -

sind wie folgt übereingekommen:

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

men werden, das friedliche Zusammenleben der Völker zu stören, insbesondere die Führung eines Angriffskrieges vorzubereiten, verfassungswidrig und strafbar. Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik erklären, daß das ~~vereinte Deutschland~~ keine seiner Waffen jemals einsetzen wird, es sei denn in Übereinstimmung mit seiner Verfassung und der Charta der Vereinten Nationen.



ARTIKEL 3

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik bekräftigen ihren Verzicht auf Herstellung und Besitz von und auf Verfügungsgewalt über atomare, biologische und chemische Waffen. Sie erklären, daß auch das ~~vereinte Deutschland~~ sich an diese Verpflichtungen halten wird. Insbesondere gelten die Rechte und Verpflichtungen aus dem Vertrag über die Nichtverbreitung von Kernwaffen vom 1. Juli 1968 für das ~~vereinte Deutschland~~ fort.



(2) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland hat in vollem Einvernehmen mit der Regierung der Deutschen Demokratischen Republik am 30. August 1990 in Wien bei den Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa folgende Erklärung abgegeben:

"Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland verpflichtet sich, die Streitkräfte des ~~vereinten Deutschland~~ innerhalb von drei bis vier Jahren auf eine Personalstärke von 370.000 Mann (Land-, Luft- und See-streitkräfte) zu reduzieren. Diese Reduzierung soll mit dem Inkrafttreten des ersten KSE-Vertrags beginnen. Im Rahmen dieser Gesamt-obergrenze werden nicht mehr als 345.000 Mann den Land- und Luftstreitkräften angehören, die gemäß vereinbartem Mandat allein Gegenstand der Verhandlungen über konventionelle Streitkräfte in Europa sind. Die Bundesregierung sieht in ihrer Verpflichtung zur Reduzierung von Land- und Luftstreitkräften einen bedeutsamen deutschen Beitrag zur Reduzierung der konventionellen Streitkräfte in Europa. Sie geht davon aus, daß in Folgeverhandlungen auch die anderen Verhandlungsteilnehmer ihren Beitrag zur Festigung von Sicherheit und Stabilität in Europa, einschließlich Maßnahmen zur Begrenzung der Personalstärken, leisten werden."



Die Regierung der Deutschen Demokratischen Republik hat sich dieser Erklärung ausdrücklich angeschlossen.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

(3) Die Regierungen der Französischen Republik, der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik zur Kenntnis.

ARTIKEL 4

(1) Die Regierungen der Bundesrepublik Deutschland, der Deutschen Demokratischen Republik und der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken erklären, daß das ~~vereinte Deutschland~~ und die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken in vertraglicher Form die Bedingungen und die Dauer des Aufenthalts der sowjetischen Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins sowie die Abwicklung des Abzugs dieser Streitkräfte regeln werden, der bis zum Ende des Jahres 1994 im Zusammenhang mit der Verwirklichung der Verpflichtungen der Regierungen der Bundesrepublik Deutschland und der Deutschen Demokratischen Republik, auf die sich Absatz 2 des Artikels 3 dieses Vertrags bezieht, vollzogen sein wird.



(2) Die Regierungen der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika nehmen diese Erklärung zur Kenntnis.

ARTIKEL 5

(1) Bis zum Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins in Übereinstimmung mit Artikel 4 dieses Vertrags werden auf diesem Gebiet als Streitkräfte des vereinten Deutschland ausschließlich deutsche Verbände der Territorialverteidigung stationiert sein, die nicht in die Bündnisstrukturen integriert sind, denen deutsche Streitkräfte auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet zugeordnet sind. Unbeschadet der Regelung in Absatz 2 dieses Artikels werden während dieses Zeitraums Streitkräfte anderer Staaten auf diesem Gebiet nicht stationiert oder irgendwelche andere militärische Tätigkeiten dort ausüben.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

(2) Für die Dauer des Aufenthalts sowjetischer Streitkräfte auf dem Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins werden auf deutschen Wunsch Streitkräfte der Französischen Republik, des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland und der Vereinigten Staaten von Amerika auf der Grundlage entsprechender vertraglicher Vereinbarung zwischen der Regierung des ~~vereinigten Deutschland~~ und den Regierungen der betreffenden Staaten in Berlin stationiert bleiben. Die Zahl aller nichtdeutschen in Berlin stationierten Streitkräfte und deren Ausrüstungsumfang werden nicht stärker sein als zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieses Vertrags. Neue Waffenkategorien werden von nichtdeutschen Streitkräften dort nicht eingeführt. Die Regierung des ~~vereinigten Deutschland~~ wird mit den Regierungen der Staaten, die Streitkräfte in Berlin stationiert haben, Verträge zu gerechten Bedingungen unter Berücksichtigung der zu den betreffenden Staaten bestehenden Beziehungen abschließen.

(3) Nach dem Abschluß des Abzugs der sowjetischen Streitkräfte vom Gebiet der heutigen Deutschen Demokratischen Republik und Berlins können in diesem Teil Deutschlands auch deutsche Streitkräfteverbände stationiert werden, die in gleicher Weise militärischen Bündnisstrukturen zugeordnet sind wie diejenigen auf dem übrigen deutschen Hoheitsgebiet, allerdings ohne Kernwaffenträger. Darunter fallen nicht konventionelle Waffensysteme, die neben konventioneller andere Einsatzfähigkeiten haben können, die jedoch in diesem Teil Deutschlands für eine konventionelle Rolle ausgerüstet und nur dafür vorgesehen sind. Ausländische Streitkräfte und Atomwaffen oder deren Träger werden in diesem Teil ~~Deutschlands~~ weder stationiert noch dorthin verlegt.

ARTIKEL 6

Das Recht des ~~vereinigten Deutschland~~, Bündnissen mit allen sich daraus ergebenden Rechten und Pflichten anzugehören, wird von diesem Vertrag nicht berührt.

ARTIKEL 7

(1) Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und ~~Deutschland als Ganzes~~. Als Ergebnis werden die entspre-

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

chenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.

(2) Das vereinte Deutschland hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.

ARTIKEL 8

(1) Dieser Vertrag bedarf der Ratifikation oder Annahme, die so bald wie möglich herbeigeführt werden soll. Die Ratifikation erfolgt auf deutscher Seite durch das vereinte Deutschland. Dieser Vertrag gilt daher für das vereinte Deutschland.

(2) Die Ratifikations- oder Annahmeerkunden werden bei der Regierung des vereinten Deutschland hinterlegt. Diese unterrichtet die Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten von der Hinterlegung jeder Ratifikations- oder Annahmeerkunde.

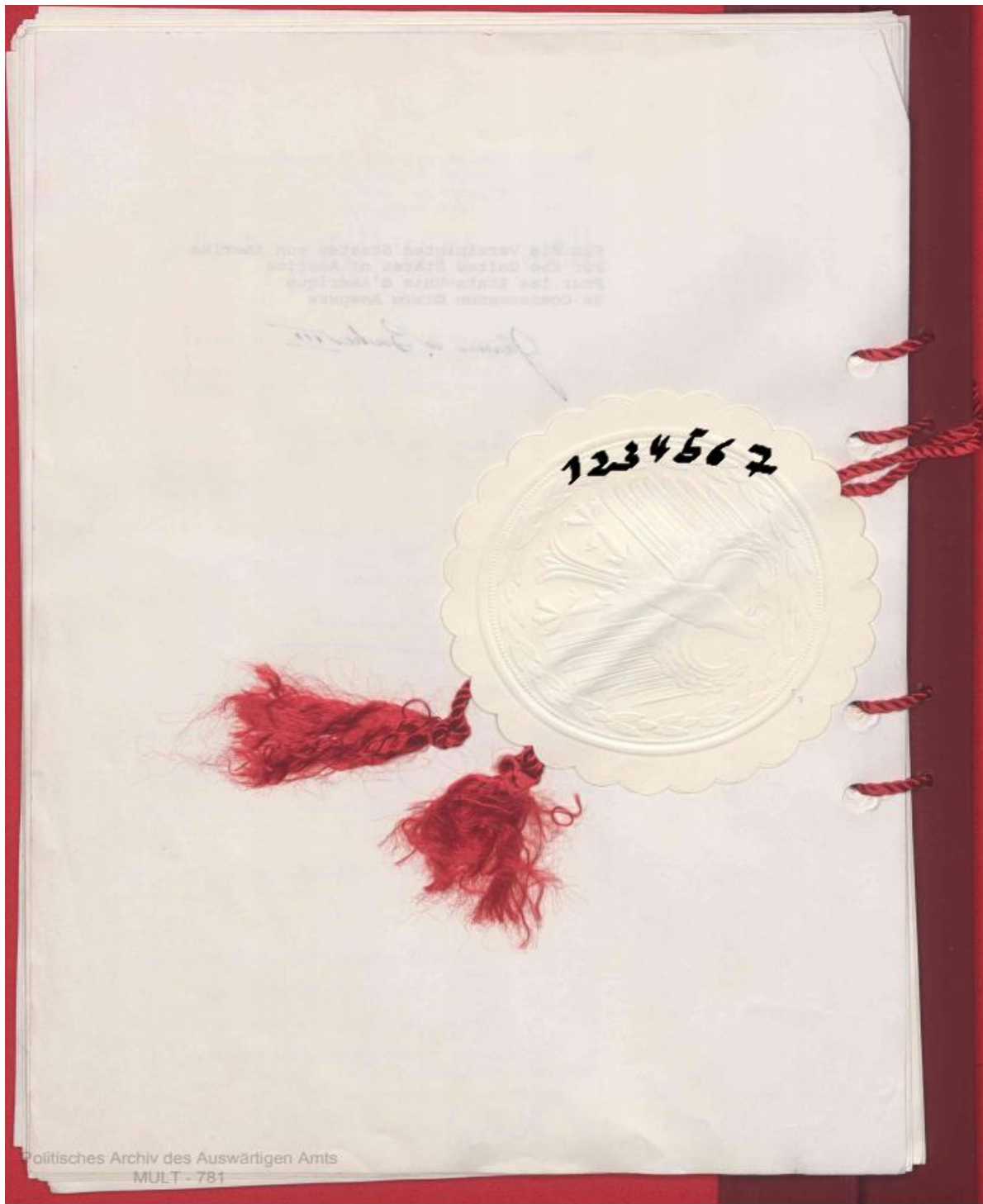
ARTIKEL 9

Dieser Vertrag tritt für das vereinte Deutschland, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Französische Republik, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika am Tag der Hinterlegung der letzten Ratifikations- oder Annahmeerkunde durch diese Staaten in Kraft.

ARTIKEL 10

Die Urschrift dieses Vertrags, dessen deutscher, englischer, französischer und russischer Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist, wird bei der Regierung der Bundesrepublik Deutschland hinterlegt, die den Regierungen der anderen Vertragschließenden Seiten beglaubigte Ausfertigungen übermittelt.

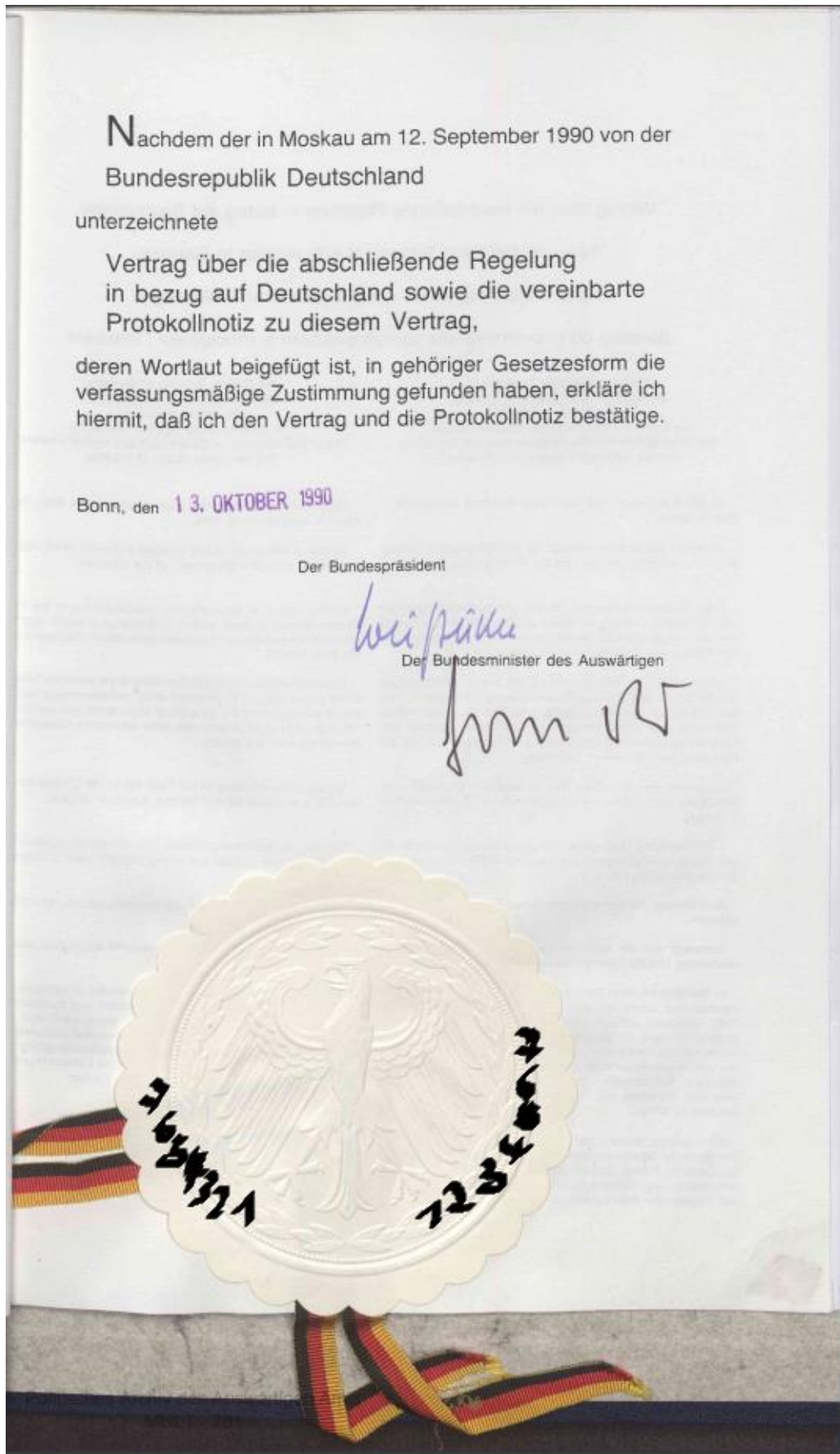
Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



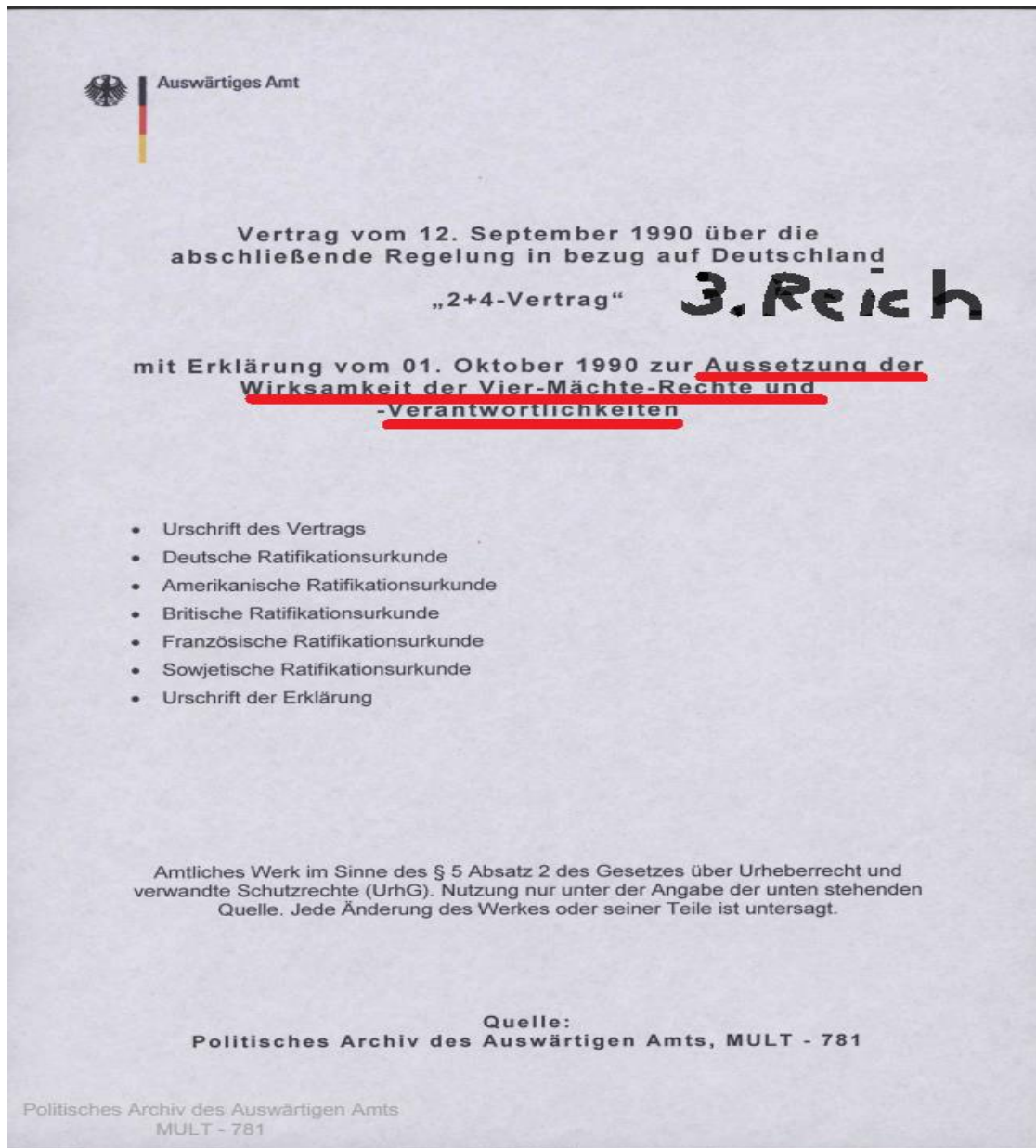
Auch das ist dir nicht Beweis genug?? Dann schau mal, mit welchen Siegeln auf deutscher Seite immer gesiegelt wurde ! Ist das der Adler des Deutschen Reiches (6 Federn pro Seite) oder der des 3. Reiches (7 Federn pro Seite)?

Aber komm ich setze noch zwei Nachweise oben drauf: Schau dir mal das Siegel und Staatswappen der französischen Regierung an und sage mir, ob da eine Faschia zu sehen ist?? Haben da etwa Faschisten 1990 zusammen Verträge gemacht und das 3. Reich wieder aktiviert?

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“



Nun schauen wir uns mal den Gesetzestext bei 2. Bundesbereinigungsgesetz an:

§3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben nach Art.2 Abs. Satz 1 des ersten Überleitungsvertrages fort.

Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahmen- oder Wiederrufstatbestände begründet.....Tja genau das kommt daraus, wenn man sein eigenes Recht nur suspendiert (unter Vorbehalt), und nicht beendet durch einen Friedensvertrag. Deswegen finden wir auch im 2+4 vertrag enden nicht dem Begriff „Beendigung“ , sondern nachweislich Aussetzung. Eine Aussetzung ist eine Nichtanwendung bzw. eine Aussetzung der Wirksamkeit, wie hier auch geschrieben auf unbestimmte Zeit:

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

Das **Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts** (BesatzRBerG) vom 23. November 2007 wurde als Artikel 4 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz beschlossen und trat am 30. November 2007 in Kraft.

Nach 1949 wurde das in den Besatzungszonen von den Siegermächten erlassene **alliierte Recht in Deutschland** teilweise in Bundes- oder Landesrecht überführt (in Form des sogenannten Überleitungsvertrags). Zudem wurden weite Teile des Besatzungsrechts in den Jahren 1956 bis 1960 durch (insgesamt vier) **Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts aufgehoben** (Gesetze vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 437, vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 446, vom 23. Juli 1958, BGBl. I S. 540 und vom 19. Dezember 1960, BGBl. I S. 1015). Das verbleibende Besatzungsrecht ist sodann im Jahre 2007 durch das Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht aufgehoben worden. (Ausnahme: **Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten** vom 20. August 1946).

Die in § 2 des Bereinigungsgesetzes erfolgte Aufhebung der vorgenannten vier Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts bedeutet entgegen einem gelegentlich anzutreffenden Missverständnis **nicht**, dass die aufgehobenen Vorschriften dadurch wieder in Kraft traten. Dazu müssten diese vielmehr neu erlassen werden. Sondern die Gesetze haben mit der Aufhebung von Besatzungsrecht ihren Zweck erfüllt und konnten deshalb ihrerseits wieder entfallen. Eine „Distanzierung vom Gesetzesinhalt“ ist damit nicht verbunden, wie in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich klargestellt wird.^[1]

Da die Aufhebung des Besatzungsrechts nur *ex nunc* und *pro futuro* erfolgt, stellt § 3 weiter klar, dass auf Grundlage des aufgehobenen Besatzungsrechts **eingetretene Rechtsfolgen unberührt bleiben**. Die Vorschrift ist nur von deklaratorischer Bedeutung. Sie wurde ausdrücklich aufgenommen, weil nach den „Erfahrungen mit den auf der Grundlage von Artikel 143 Abs. 3 des Grundgesetzes geschaffenen vereinigungsbedingten Regelungen des Vermögensrechts im Beitrittsgebiet“ die Inhaber von Rechten, die ihnen besatzungsrechtlich oder -hoheitlich entzogen worden sind, bisweilen dazu neigten, „die Besatzungszeit betreffende gesetzgeberische Akte als Wiederherstellung der früheren Verhältnisse misszuverstehen“. Deswegen sei es ausnahmsweise angezeigt, solchen Missverständnissen auch ausdrücklich (im Gesetzeswortlaut) entgegenzutreten.^[1]

Wortlaut [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (Besatzungsrecht), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 301, 405[Ⓔ]) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437[Ⓔ]),
- das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446[Ⓔ]),
- das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540[Ⓔ]) und
- das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015[Ⓔ]).

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgesetzt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

Weblinks [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Basisdaten	
Titel:	Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts
Kurztitel:	Besatzungsrecht-Bereinigungsgesetz
Abkürzung:	BesatzRBerG, BeRBerG, BRBG
Art:	Bundesgesetz
Geltungsbereich:	Bundesrepublik Deutschland
Rechtsmaterie:	Staatsrecht, Verwaltungsrecht
Fundstellennachweis:	104-5
Erlassen am:	23. November 2007 (BGBl. I S. 2614 [Ⓔ])
Inkrafttreten am:	30. November 2007 (Art. 80 Abs. 1 G vom 23. November 2007)
GESTA:	C098
Bitte den Hinweis zur geltenden Gesetzesfassung beachten.	

Also wir halten fest, 1990 haben die Alliierten die 1945 zeitlich unbestimmte Suspension der Verwaltung 3. Reich wieder aktiviert unter Vorbehalt, haben die alten Rechtsnormen aber nicht wieder eingeführt und die Verwaltung des 3. Reiches in den Grenzen von 1990 wird weiterhin durch die BRD fortgesetzt. Was auch das folgende Bild logisch erklärt:

Somit ist das 3. Reich in den Grenzen v. 1990 auch in den Vereinten Nationen angekommen.

Der Absurditäten noch nicht genug?

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Schauen wir uns doch mal ein weiteres Bild des 2+4 Vertrages von 1990 an, um zu verstehen, mit wem wir es zu tun haben. Daß der französische Präsident Macron sehr gut mit Merkel steht ist im allgemeinen bekannt. Nun stellt sich die Frage ob es nur eine zwischenmenschliche Freundschaft ist, oder es mit einem bestimmten System und Kräften zu tun hat. Das Frau Merkel derzeit das 3. Reich als führende Geschäftsführerin leitet, sollte „Erwachten“ länglich bekannt sein, jedoch wie schaut es mit Frankreich aus? Folgendes Bild:



und wem das noch nichts sagt, dem sei folgendes Bild nahelegen:



So, da ich jedoch beschlossen hatte, die Katze so richtig aus dem Sack zu lassen, will ich euch auch nicht den letzten Punkt vorenthalten.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Aus dem nachfolgenden Bild ergibt sich der rechtliche Plan, wie Deutschland (das 3. Reich in den Grenzen von 1990) eine Verfassung bekommt:

Ein Service des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz
sowie des Bundesamts für Justiz – www.gesetze-im-internet.de

Artikel 146

Dieses Grundgesetz, das nach Vollendung der Einheit und Freiheit Deutschlands für das gesamte deutsche Volk gilt, verliert seine Gültigkeit an dem Tage, an dem eine Verfassung in Kraft tritt, die von dem deutschen Volke in freier Entscheidung beschlossen worden ist."

Rechtsfolgen aus Artikel 7 Abs. 1 des Überleitungsvertrags [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Entgegen den Behauptungen von Revisionisten, die auf eine alliierte Festschreibung der Geschichte anspielen, hat der Artikel 7 des Überleitungsvertrages weder Auswirkungen auf die Lehrinhalte der Kultusministerien noch liegt dadurch ein Verbot der Abänderung und Wiederaufnahme von Urteilen und Verfahren der Besatzungsmächte oder eine anderweitige Einschränkung der mit der Einheit Deutschlands wiedererlangten vollen Souveränität vor.

Art. 7 Abs. 1 Überleitungsvertrag legt die Rechtswirksamkeit der Entscheidungen der Besatzungsgerichte fest und lautet:

(1) Alle Urteile und Entscheidungen in Strafsachen, die von einem Gericht oder einer gerichtlichen Behörde der Drei Mächte oder einer derselben bisher in Deutschland gefällt worden sind oder später gefällt werden, bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam und sind von den deutschen Gerichten und Behörden demgemäß zu behandeln.

Damit legt Artikel 7 fest, dass die Urteile und Entscheidungen der alliierten Gerichte nach deutschem Recht rechtskräftig und rechtswirksam bleiben, das heißt, sie haben die gleiche Wirkung wie rechtskräftige Urteile von deutschen Gerichten. Daraus folgt, dass eine erneute Verfolgung oder Wiederaufnahme der Verfahren durch deutsche Gerichte oder Behörden ausgeschlossen ist.^[8]

Gleiche Wirkung bedeutet Feststellung der Rechtskontinuität, ein Ausschluss erfolgt nur, insofern eine doppelte Verfolgung für den gleichen Tatbestand (durch deutsches Recht) ausgeschlossen ist und kein Wiederaufnahmegrund durch ein rechtsungültiges Urteil besteht. Eine Festschreibung der im Prozess festgestellten Fakten erfolgte nicht, eine Bindung der Kultusbehörden ebenfalls nicht. Eine weitergehende Wirkung geht von einem rechtskräftigen Urteil nicht aus. Insbesondere werden nicht alle deutschen Behörden, insbesondere die Kultusbehörden, an die in den Urteilen festgestellten Tatsachen gebunden.^[9]

Weiterhin gültig bleibt Art. 2 Abs. 1 Überleitungsvertrag:

(1) Alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, sind und bleiben in jeder Hinsicht nach deutschem Recht in Kraft, ohne Rücksicht darauf, ob sie in Übereinstimmung mit anderen Rechtsvorschriften begründet oder festgestellt worden sind. Diese Rechte und Verpflichtungen unterliegen ohne Diskriminierung denselben künftigen gesetzgeberischen, gerichtlichen und Verwaltungsmaßnahmen wie gleichartige nach innerstaatlichem deutschem Recht begründete oder festgestellte Rechte und Verpflichtungen.

Damit werden die entsprechenden Maßnahmen der Besatzungsbehörden entsprechendem Bundesrecht gleichgestellt, mit der Folge, dass sie durch nachfolgendes Bundesrecht aufgehoben werden können.^{[9][3]}

Wer also bis hierher noch nicht verstanden hat, was der Begriff „Deutschland“ in der Nachkriegszeit bedeutet, erkennt auch nicht, daß dem 3. Reich eine Verfassung, rechtlich auf Artikel 146 GG, basieren soll.

An dieser Stelle möchte auch auf zwei Gruppen hinweisen, welche genau jenen Artikel umsetzen wollen, das ist zum einen der blau Punkt mit Rüdiger Hoffmann und die Verfassungsgebende Versammlung mit einem Uwe Voßbruch. Also ich möchte keine neue Verfassung, schon gar keine für das 3. Reich, zumal durch die seit 1918 stattfindende Besatzung, die Erfassung des DR 1871 und die stattfindene Suspension jene Verfassung zwar nicht aktiv, aber vorhanden ist!

Zu guter Letzt hänge ich noch weitere Infos an:

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Artikel Diskussion

Lesen Bearbeiten Quelltext bearbeiten Versionsgeschichte

Wikipedia durchsuchen



Überleitungsvertrag

Der **Überleitungsvertrag** – eigentlich: *Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen* (in der gemäß Liste IV zu dem am 23. Oktober 1954 in Paris unterzeichneten Protokoll über die Beendigung des Besatzungsregimes in der Bundesrepublik Deutschland geänderten Fassung)^[1] – vom 26. Mai 1952 ist einer von mehreren Zusatzverträgen^[2] des **Deutschlandvertrags**, die zwischen der Bundesrepublik Deutschland und den drei Westmächten (Frankreich, Großbritannien und USA) anlässlich der Beendigung des westalliierten Besatzungsregimes über den westlichen Teil Deutschlands vereinbart wurden. Der Überleitungsvertrag trat gemeinsam mit dem Deutschlandvertrag und gleichzeitig mit der Aufhebung des Besatzungsstatus am 5. Mai 1955 in Kraft. Er regelte das Weitergelten von Rechtsvorschriften, Verwaltungsmaßnahmen und Urteilen, die von den Besatzungsbehörden erlassen worden waren und erlaubte der Bundesrepublik Deutschland und ihren Ländern, sie unter bestimmten Voraussetzungen aufzuheben oder zu ändern. So beseitigte er unter anderem auch die bestehenden Beschränkungen für die deutsche Justiz hinsichtlich der Strafverfolgung nationalsozialistischer Verbrechen. In der Folge des Überleitungsvertrages wurde Besatzungsrecht weitgehend durch Bundesrecht abgelöst.

Am 28. September 1990 ist vereinbart worden, dass der Überleitungsvertrag zusammen mit dem Deutschlandvertrag infolge der Unterzeichnung des Zwei-plus-Vier-Vertrags mit Wirkung vom Zeitpunkt der Vereinigung Deutschlands, dem 3. Oktober 1990, suspendiert und mit dem Inkrafttreten des letzteren ausdrücklich außer Kraft gesetzt wurde. Einzelne der im Überleitungsvertrag getroffenen Bestimmungen behalten jedoch ihre Geltung.

Immer noch gültig sind Erster Teil: Artikel 1 Absatz 1 Satz 1 bis ..., Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern^[3] sowie Absätze 3. 4 und 5, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8. Dritter Teil: Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a des Anhangs, Art. 6 Abs. 3 des Anhangs. Sechster Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3. Siebter Teil: Art. 1 und Art. 2. Neunter Teil: Art. 1. Zehnter Teil: Art. 4.^[4]

Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts

Das **Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts** (*BesatzRBERG*) vom 23. November 2007 wurde als Artikel 4 des Zweiten Gesetzes über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz beschlossen und trat am 30. November 2007 in Kraft.

Nach 1949 wurde das in den Besatzungszonen von den Siegermächten erlassene **alliierte Recht** in Deutschland teilweise in Bundes- oder Landesrecht überführt (in Form des sogenannten Überleitungsvertrags). Zudem wurden weite Teile des Besatzungsrechts in den Jahren 1956 bis 1960 durch **Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts aufgehoben** (Gesetze vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 437, vom 30. Mai 1956, BGBl. I S. 446, vom 23. Juli 1958, BGBl. I S. 540 und vom 19. Dezember 1960, BGBl. I S. 1015). Das verbleibende Besatzungsrecht ist sodann im Jahre 2007 durch das Gesetz über die **Bereinigung von Bundesrecht aufgehoben worden** (Ausnahme: Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946).

Die in § 2 des Bereinigungsgesetzes erfolgte Aufhebung der vorgenannten vier Gesetze zur Aufhebung des Besatzungsrechts bedeutet entgegen einem gelegentlich anzutreffenden Missverständnis nicht, dass die aufgehobenen Vorschriften dadurch wieder in Kraft träten. Dazu müssten diese vielmehr neu erlassen werden. Sondern die Gesetze haben mit der Aufhebung von Besatzungsrecht ihren Zweck erfüllt und konnten deshalb ihrerseits wieder entfallen. Eine „Distanzierung vom Gesetzesinhalt“ ist damit nicht verbunden, wie in den Gesetzesmaterialien ausdrücklich klargestellt wird.^[1]

Da die Aufhebung des Besatzungsrechts nur *ex nunc* und *pro futuro* erfolgt, stellt § 3 weiter klar, dass auf Grundlage des aufgehobenen Besatzungsrechts eingetretene Rechtsfolgen unberührt bleiben. Die Vorschrift ist nur von deklaratorischer Bedeutung. Sie wurde ausdrücklich aufgenommen, weil nach den „Erfahrungen mit den auf der Grundlage von Artikel 143 Abs. 3 des Grundgesetzes geschaffenen vereinigungsbedingten Regelungen des Vermögensrechts im Beitrittsgebiet“ die Inhaber von Rechten, die ihnen besatzungsrechtlich oder -hoheitlich entzogen worden sind, bisweilen dazu neigten, die Besatzungszeit betreffende gesetzgeberische Akte als Wiederherstellung der früheren Verhältnisse misszuverstehen. Deswegen sei es ausnahmsweise angezeigt, solchen Missverständnissen auch ausdrücklich (im Gesetzeswortlaut) entgegenzutreten.^[1]

Wortlaut [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

§ 1 Aufhebung von Besatzungsrecht

(1) Die von Besatzungsbehörden erlassenen Rechtsvorschriften (**Besatzungsrecht**), insbesondere solche nach Artikel 1 Abs. 3 des Ersten Teils des Vertrags zur Regelung aus Krieg und Besetzung entstandener Fragen in der Fassung der Bekannmachung vom 30. März 1955 (BGBl. II S. 301, 405[ⓘ]) (Überleitungsvertrag), werden aufgehoben, soweit sie nicht in Bundes- oder Landesrecht überführt worden sind und zum Zeitpunkt ihres Inkrafttretens Regelungsgebiete betrafen, die den Artikeln 73, 74 und 75 des Grundgesetzes zuzuordnen waren.

(2) Von der Aufhebung ausgenommen ist das Kontrollratsgesetz Nr. 35 über Ausgleichs- und Schiedsverfahren in Arbeitsstreitigkeiten vom 20. August 1946 (Amtsblatt des Kontrollrats S. 174), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 9. Februar 1950 (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission für Deutschland S. 103).

§ 2 Aufhebung bundesrechtlicher Vorschriften über die Bereinigung von Besatzungsrecht

Es werden aufgehoben:

- das Erste Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 437[ⓘ]),
- das Zweite Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 30. Mai 1956 (BGBl. I S. 446[ⓘ]),
- das Dritte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 23. Juli 1958 (BGBl. I S. 540[ⓘ]) und
- das Vierte Gesetz zur Aufhebung des Besatzungsrechts vom 19. Dezember 1960 (BGBl. I S. 1015[ⓘ]).

§ 3 Folgen der Aufhebung

Rechte und Pflichten, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder auf Grund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind, bleiben von der Aufhebung unberührt und bestehen nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Ersten Teils des Überleitungsvertrages fort. Durch die Aufhebung werden weder frühere Rechtszustände wiederhergestellt noch Wiederaufnahme-, Rücknahme- oder Widerrufstatbestände begründet. Tatbestandliche Voraussetzungen von Besatzungsrecht, die bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht erfüllt worden sind, können nicht mehr erfüllt werden. Aufgehobene Rechtsvorschriften bleiben auch für die Zukunft auf Tatbestände und Rechtsverhältnisse anwendbar, die während der Geltung der Rechtsvorschriften erfüllt waren oder entstanden sind. Die Aufhebung von Besatzungsrecht lässt Verweisungen hierauf unberührt.

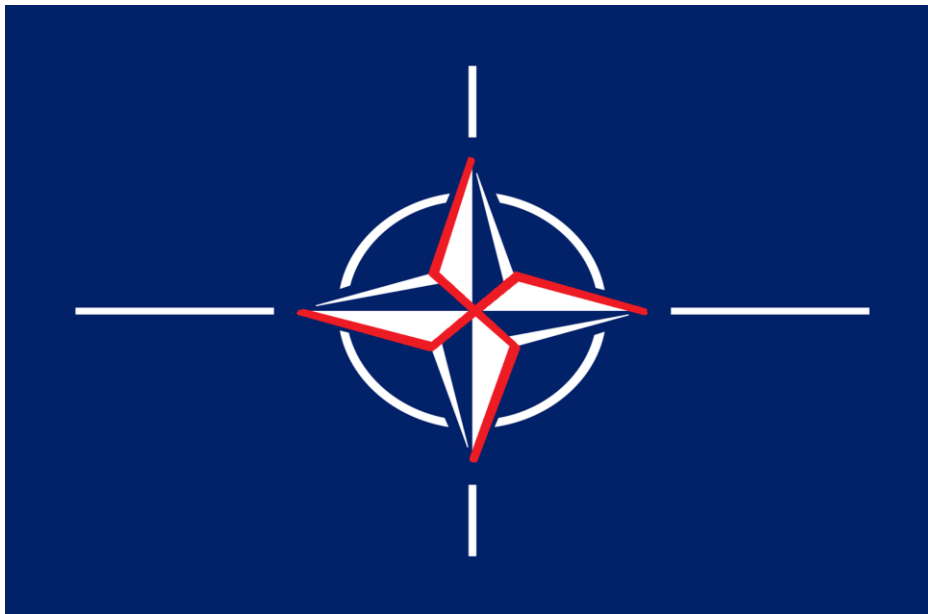
Weblinks [Bearbeiten | Quelltext bearbeiten]

Basisdaten	
Titel:	Gesetz zur Bereinigung des Besatzungsrechts
Kurztitel:	Besatzungsrecht-Bereinigungsgesetz
Abkürzung:	BesatzRBERG, BeRBERG, BRBG
Art:	Bundesgesetz
Geltungsbereich:	Bundesrepublik Deutschland
Rechtsmaterie:	Staatsrecht, Verwaltungsrecht
Fundstellennachweis:	104-5
Erlassen am:	23. November 2007 (BGBl. I S. 2614 [ⓘ])
Inkrafttreten am:	30. November 2007 (Art. 80 Abs. 1 G vom 23. November 2007)
GESTA:	C098
Bitte den Hinweis zur geltenden Gesetzfassung beachten.	

Da eine Staatsangehörigkeit immer das verbindende Rechtsverhältnis zu seinem Heimatstaat aufweist, ist es entscheidend, daß man sich zu diesem durch einen Verwaltungsakt bekennt. Alle, die diesen Verwaltungsakt nicht durchgeführt hatten und haben, sind nach ⁽³²⁾ Aufenthaltsgesetz = Staatenlose. Da diese Menschen kein rechtliche Verbindung zu einem bzw. ihrem Heimatstaat haben, unterliegen sie dem Recht dessen Verwaltung, manche sagen dazu „Staat“, in welchem sie sich aufhalten. Durch den Vertrag Personalausweis wird eine vertragliche Bindung zu dem Verwaltungsstaat, mit dem sie den Vertrag geschlossen haben, eingegangen. In diesem Falle ist der Vertrag mit Deutschland abgeschlossen worden, mit dem die BRD identisch ist, und für was Deutschland steht, sollte nun klar sein, und daß ihr damit Angehörige des 3. Reiches seid.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Und wer dann noch Muße findet, erkläre diesen Zustand mal normalen Menschen auf der ganzen Welt, denen man, wie uns eingebläut hatte, wie schlimm die Zeit des 3. Reiches war und welches Leid jenes in der Welt verursacht hatte, und daß ausgerechnet die Staaten, die gegen das 3. Reich in den Krieg zogen mit Millionen v. Toten, dieses 3. Reich 1990 selber wieder aktiviert hatten. Welch eine Verhöhnung allen Opfern gegenüber und Aussteiger aus diesem faschistischem System als Rechte, Nazis, Reichsbürger usw..... zu betiteln.



Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“ im Lichte
der völkerrechtlichen Souveränität der Bundesrepublik
Deutschland (3.Reiches in d. Grenzen v. 1990) >>veranschaulicht!!<<

Wissenschaftliche Dienste des Deutschen Bundestages

Überleitungsvertrag und „Feindstaatenklauseln“

Ausarbeitung WD 2 - 108/06

Abschluß der Arbeit: 21.06.2006

Fachbereich WD 2: Auswärtiges, Internationales Recht,

Ausarbeitungen und andere Informationsangebote der Wissenschaftlichen Dienste geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. **Die Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste sind dazu bestimmt, Mitglieder des Deutschen Bundestages bei der Wahrnehmung des Mandats zu unterstützen.** Der Deutsche Bundestag behält sich die Rechte der Veröffentlichung und Verbreitung vor. Diese bedürfen der Zustimmung des Direktors beim Deutschen Bundestag

Der Überleitungsvertrag im Lichte der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (3. Reich i. d. Grenzen v. 1990)

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

1.1. Der Begriff der Souveränität und seine völkerrechtliche Bedeutung

Der Begriff Souveränität bedeutet im völkerrechtlichen Sinne, daß Staaten gegenüber anderen Staaten befehlsunabhängig und nur der Völkerrechtsordnung unterworfen sind. ⁽¹⁾ Souveränität kommt einem Staat bereits als solche zu und bedarf keiner besonderen Herleitung oder Begründung. ⁽²⁾ Als souverän gelten grundsätzlich alle Staaten gleichermaßen und ohne Unterscheidung untereinander. Dieser Grundsatz der souveränen Gleichheit der Staaten findet sich in Art. 2 Nr. 1 der Satzung der Vereinten Nationen. Da Beschränkungen der Souveränität eines Staates eine Ausnahme von der Regel darstellen, müssen sie besonders begründet werden.

1.2 Die Beschränkungen der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) bis zum Jahr 1990

Mit der bedingungslosen Kapitulation der deutschen Streitkräfte am 8./9. Mai 1945 endete der 2. Weltkrieg. Nach Auffassung der herrschenden Völkerrechtslehre in der Bundesrepublik (3.Reich) und der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts hatte diese Kapitulation die anschließende Besetzung des deutschen Staatsgebiets durch alliierte Truppen und die Übernahme der obersten Regierungsgewalt durch die Alliierten, jedoch nicht den Untergang des damaligen deutschen Staates, des Deutschen Reiches, zur Folge. Vielmehr wurde das Deutsche Reich (3.Reich) als fortexistierend betrachtet und die 1949 gegründete Bundesrepublik als „teilidentisch“ mit dem Deutschen Reich (3.Reich) angesehen. Mit der Verabschiedung des Grundgesetzes sollte nicht ein neuer westdeutscher Staat geschaffen, sondern die deutsche Staatsgewalt in einem Teil Deutschlands (3. Reich) neu organisiert werden. ⁽⁶⁾ Aufgrund der besonderen politischen Situation war die Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) im Jahre 1949 jedoch nicht vollständig souverän im völkerrechtlichen Sinne. Die Beschränkungen der Souveränität ergaben sich aus verschiedenen den Alliierten zustehenden Rechten.

1.3 Die wichtigsten Souveränitätsbeschränkungen durch die Alliierten in der Frühphase der Bundesrepublik (3.Reich)

Die Souveränität der Bundesrepublik (3.Reich) wurde in den Jahren 1949 bis 1955 in verschiedenen Bereichen durch Vorrechte der Alliierten gegenüber der deutschen Staatsgewalt eingeschränkt. Exemplarisch sollen zwei wichtige Vorrechte der Alliierten aus der Frühphase der Bundesrepublik genannt werden.

- Spätestens seit Anfang Juni 1945 hatten die alliierten Truppen das Territorium des deutschen Staates (3.Reiches) endgültig besetzt. Daraus folgte die Befugnis der Siegermächte, auf diesem Gebiet ihre Streitkräfte zu stationieren („ex factis occupationis ius ad praesentiam oritur“). Die jeweilige Besatzungsmacht übte dabei ihre Befugnisse aus der „occupatio bellica“ in ihrer jeweiligen Besatzungszone aus, so dass sich das Aufenthaltsrecht ihrer Truppen auch nur auf die Besatzungszone erstreckte.⁽⁷⁾ Die Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) musste die Anwesenheit ausländischer Streitkräfte auf ihrem Hoheitsgebiet als eine faktische Souveränitätsbeschränkung hinnehmen. ⁽⁸⁾ Erst Mitte der 50er Jahre basierte der Aufenthaltstitel der alliierten Truppen zumindest auch auf einer vertraglichen Grundlage. ⁽⁹⁾
- Mit dem Besatzungsstatut vom 10. April 1949, das am 21. September 1949 in Kraft trat, wurden die Befugnisse der neuen deutschen Regierung und der Alliierten abgegrenzt. Zwar räumten die Alliierten der Bundesrepublik das „größtmögliche Maß an Selbstregierung“ ein, gleichzeitig behielten sie sich aber weitreichende Befugnisse auf den Gebieten der Entmilitarisierung, der Beschränkung der Industrie und Zivilluftfahrt, der Finanzverwaltung, der Außen- und der Innenpolitik vor. ⁽¹⁰⁾ Hier durften die Besatzungsbehörden Maßnahmen ohne deutsche Zustimmung vornehmen. ⁽¹¹⁾

1.3.1 Der „Vertrag über die Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) und den

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Drei Mächten“ (sog. „Deutschlandvertrag“) vom 23. Oktober 1954 ⁽¹²⁾

Einen wichtigen Schritt auf dem Weg zur vollen Souveränität der Bundesrepublik (3.Reiches) stellten die sog. „Pariser Verträge“ aus dem Jahr 1954 dar, zu denen auch der „Deutschlandvertrag“ gehörte, der am 5. Mai 1955 in Kraft trat. Mit diesem Vertrag beendeten die drei Westalliierten ihr Besatzungsregime in der Bundesrepublik (3. Reich). ? ⁽¹³⁾ Außerdem wurden das Besatzungsstatut aufgehoben und die Alliierte Hohe Kommission sowie die Dienststellen der Landeskommissare in der Bundesrepublik (3.Reich) aufgelöst. ⁽¹⁴⁾ Folgerichtig wurde durch Art. 1 Abs. 2 des Vertrages festgestellt, dass dadurch die Bundesrepublik (3.Reich) „die volle Macht eines souveränen Staates über ihre inneren und äußeren Angelegenheiten“ bekam. Allerdings wurde der Bundesrepublik (3.Reich) durch den „Deutschlandvertrag“ nicht die vollständige völkerrechtliche Souveränität eingeräumt. ⁽¹⁵⁾ So lautete der Art. 2 des Vertrages:

„Im Hinblick auf die internationale Lage, die bisher die Wiedervereinigung Deutschlands (3.Reich) und den Abschluß eines Friedensvertrages verhindert hat, behalten die Drei Mächte die bisher von ihnen ausgeübten oder innegehabten Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und auf Deutschland als Ganzes (3. Reich i. d. Grenzen von 1945) einschließlich der Wiedervereinigung Deutschlands und einer friedensvertraglichen Regelung.“

Mit dieser Klausel wollten sich die drei Westalliierten ihre Vorbehaltsrechte bezüglich derjenigen Materien bewahren, die ihnen als besonders wichtig erschienen. Zudem konnten die Westmächte über diese Fragen keinerlei die Bundesrepublik (3.Reich) begünstigende Regelungen treffen, da diesbezügliche Entscheidungen von allen vier Siegermächten zusammen – also einschließlich der Sowjetunion – getroffen werden mussten. ⁽¹⁶⁾

1.3.2 Der „Vertrag zur Regelung aus Krieg und Besatzung entstandener Fragen“ (sog. „Überleitungsvertrag“) ⁽¹⁷⁾

Ein Teil der „Pariser Verträge“ war neben dem „Deutschlandvertrag“ u.a. auch der sog. „Überleitungsvertrag“. Dieser Vertrag wurde ebenfalls zwischen den drei Westmächten und der Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) geschlossen. Mit diesem Vertrag wurden verschiedene Regelungen hinsichtlich der Bestandskraft von Entscheidungen und Maßnahmen der Westalliierten gegenüber der nach Art. 1 Abs. 2 des „Deutschlandvertrags“ als souverän bezeichneten Bundesrepublik Deutschland getroffen. Vorrangig ging es um die Frage, welche Rechtsakte der Alliierten von der deutschen Staatsgewalt als weder reversibel noch justiziabel akzeptiert werden mussten. Der „Überleitungsvertrag“ ist nicht nur aufgrund der Tatsache, dass er als Teil der „Pariser Verträge“ zeitlich mit dem „Deutschlandvertrag“ eine Einheit darstellt, an diesem zu messen. Auch inhaltlich ist der Zusammenhang zwischen „Deutschlandvertrag“ einerseits und „Überleitungsvertrag“ andererseits zu sehen. Die fast vollständige Wiederherstellung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) war ohne die Zustimmung zum „Überleitungsvertrag“ nicht zu erreichen.

1.3.3 Der Vertrag über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (3.Reich) (sog. „2+4-Vertrag“) vom 12. September 1990. ⁽¹⁸⁾

Die politischen Umwälzungsprozesse des Jahres 1989 in Osteuropa und insbesondere die Veränderungen in der DDR, die schließlich zur deutschen Wiedervereinigung am 3. Oktober 1990 führten, mussten zwangsläufig auch zu einer Neuregelung der Rechte und Pflichten der vier Hauptsiegermächte des Zweiten Weltkriegs im Hinblick auf das wiedervereinigte Deutschland (3.Reich) führen. Die politischen Grundlagen wurden im Sommer des Jahres 1990 im Zuge der sog. „2+4-Verhandlungen“ gelegt ⁽¹⁹⁾, die schließlich zum sog. „2+4-Vertrag“ vom 12. September 1990 führten. Der Kerngedanke des „2+4-Vertrages“ ist in Art. 7 Abs. 1 festgehalten:

„Die Französische Republik, die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland und die Vereinigten Staaten von Amerika beenden hiermit ihre Rechte und Verantwortlichkeiten in bezug auf Berlin und Deutschland als Ganzes (**3.Reich i. d. Grenzen v. 1945**). Als Ergebnis

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

werden die entsprechenden, damit zusammenhängenden vierseitigen Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken beendet und alle entsprechenden Einrichtungen der Vier Mächte aufgelöst.“

Damit sind bspw. folgende alliierte Maßnahmen außer Kraft getreten: ⁽²⁰⁾

- Die Erklärung der Alliierten angesichts der Niederlage Deutschlands vom 5. Juni **1945 (3.Reich)**,
- die sog. „Potsdamer Beschlüsse“ vom 2. August **1945**,
- die Vereinbarungen, Beschlüsse und Praktiken in bezug auf den Zugang nach Berlin,
- die Erklärung der Alliierten Komandatur der Stadt Berlin vom 5. Mai **1955** über die Stellung West-Berlins nach dem Inkrafttreten der „Pariser Verträge“ (sog. „Kleines Besatzungsstatut“), - das Viermächte-Abkommen vom 3. September **1971**

Die Folge dieses Verzichts ist in Art. 7 Abs. 2 des „2+4-Vertrages“ festgelegt:

„Das vereinte Deutschland (**3. Reich i.d. Grenzen v. 1990**) hat demgemäß volle Souveränität über seine inneren und äußeren Angelegenheiten.“

1.4. Der Notenwechsel vom 27./28. September 1990

Im Zuge des „2+4-Vertrages“ kam es am 27./28. September 1990 zu einem Notenwechsel zwischen Vertretern der Bundesrepublik Deutschland (**3. Reich**), der Französischen Republik, der Vereinigten Staaten von Amerika und des Vereinigten Königreichs. Dieser Notenwechsel sieht in Art. 2 das Außerkrafttreten des „Überleitungsvertrages“ vor, verbunden jedoch mit der Einschränkung nach Art. 3, dass verschiedene enumerativ aufgezählte Regelungen trotz der Aussage von Art. 7 Abs. 1 Satz 2 des „2+4-Vertrages“ weiterhin in Kraft bleiben. ⁽²²⁾ Demnach bleiben auch nach 1990 folgende Bestimmungen des Überleitungsvertrages wirksam:

- aus dem ersten Teil: Art. 1 Absatz 1 Satz 1 bis „... Rechtsvorschriften aufzuheben oder zu ändern“ sowie die Absätze 3, 4 und 5, Art. 2 Abs. 1, Art. 3 Abs. 2 und 3, Art. 5 Abs. 1 und 3, Art. 7 Abs. 1 und Art. 8,
- -aus dem dritten Teil: Art. 3 Abs. 5 Buchstabe a des Anhangs, Art. 6 Abs. 3 des Anhangs,
- aus dem sechsten Teil: Art. 3 Abs. 1 und 3,
- aus dem siebten Teil: Art 1 und Art. 2,
- aus dem neunten Teil: Art. 1,
- aus dem zehnten Teil: Art. 4.

Bei den fortgeltenden Bestimmungen handelt es sich im wesentlichen um sog. „versteinertes Besatzungsrecht“, also Besatzungsrecht, welches bereits bei Abschluß des „Überleitungsvertrages“ keinerlei Disposition durch die deutsche Staatsgewalt unterlag. ⁽²³⁾ Zusammenfassend lässt sich das weiter gültige Besatzungsrecht in drei große Bereiche einteilen:

- **Gültig bleiben alle Rechte und Verpflichtungen, die durch gesetzgeberische, gerichtliche oder Verwaltungsmaßnahmen der Besatzungsbehörden oder aufgrund solcher Maßnahmen begründet oder festgestellt worden sind.**
- Ferner bleiben alle Maßnahmen, die für „Zwecke der Reparation oder Restitution oder aufgrund des Kriegszustandes“ gegen das „deutsche Auslands- oder sonstige Vermögen durchgeführt worden sind“, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, gültig.
- Schließlich bleiben „Maßnahmen, welche von den Regierungen oder mit ihrer Ermächtigung in der Zeit zwischen dem 1. September 1939 und dem 5. Juni 1945 wegen des in Europa bestehenden Kriegszustandes getroffen wurden“, einschließlich eines diesbezüglichen Klagestopps, wirksam.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Die Tatsache, dass verschiedene Bestimmungen und Maßnahmen der Besatzungsmächte bestandskräftig sind, führt nicht zu dem Ergebnis, dass die Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) heute völkerrechtlich nicht vollständig souverän ist. Der Fortbestand des Besatzungsrechts basiert darauf, dass die Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) freiwillig eine entsprechende völkerrechtliche Bindung eingegangen ist. Die Tatsache, dass sich ein Staat gegenüber anderen Staaten Bindungen auferlegt, ist jedoch kein Beweis für eine nur unvollständige Souveränität des Staates, sondern im Gegenteil gerade Ausfluß seiner Souveränität. ⁽²⁴⁾ Daher sind die fortgeltenden Bestimmungen des „Überleitungsvertrages“ nicht als Beschränkung der Souveränität der Bundesrepublik Deutschland (3.Reich) **anzusehen**. ⁽²⁵⁾

1.5.1. Ist der „2+4 Vertrag“ völkerrechtlich als Friedensvertrag anzusehen?

Üblicherweise werden durch einen völkerrechtlichen Friedensvertrag drei verschiedene Bereiche geregelt ⁽²⁶⁾ :

1. die Beendigung des Kriegszustandes,
2. die Aufnahme friedlicher Beziehungen, insbesondere auch die Wiederaufnahme der durch den Krieg abgebrochenen diplomatischen Beziehungen, und
3. die Regelung der durch den Krieg entstandenen Rechtsfragen.

Der Kriegszustand zwischen den Westalliierten und der Bundesrepublik (3.Reich) wurde faktisch schon Ende der 40er/Anfang der 50er Jahre beendet, spätestens jedoch mit den – deklaratorischen – gemeinsamen Erklärungen über das Ende des Kriegszustandes im Juli 1951. ⁽²⁷⁾ Die Sowjetunion gab eine gleichlautende Erklärung im Jahr 1955 ab. ⁽²⁸⁾ Die Wiederaufnahme diplomatischer Beziehungen der Bundesrepublik Deutschland mit den drei westlichen Siegermächten erfolgte bereits mit Gründung der Bundesrepublik; mit der Sowjetunion wurden 1955 diplomatische Beziehungen aufgenommen. Die ersten beiden Voraussetzungen eines völkerrechtlichen Friedensvertrages werden durch den „2+4-Vertrag“ somit nicht erfüllt. Daher wird in der Völkerrechtswissenschaft eher dazu tendiert, den „2+4-Vertrag“ nicht als Friedensvertrag anzusehen. ⁽²⁹⁾

Allerdings enthält nach Art. 12 der Präambel der „2+4-Vertrag“ die „abschließende Regelung in bezug auf Deutschland“ (3.Reich), womit zum Ausdruck kommt, dass es die formelle Urkunde eines Friedensvertrages herkömmlicher Art nicht mehr geben wird, durch den „2+4-Vertrag“ vielmehr die endgültige und abschließende Regelung in bezug auf Deutschland (3.Reich) geschaffen werden soll. ⁽³⁰⁾

4. Die so genannten „Feindstaatenklauseln“ der Vereinten Nationen
5. Die beiden „Feindstaatenklauseln“ in der deutschen Übersetzung

Artikel 53 der Satzung der Vereinten Nationen: „(1) Der Sicherheitsrat nimmt gegebenenfalls diese regionalen Abmachungen oder Einrichtungen zur Durchführung von Zwangsmaßnahmen unter seiner Autorität in Anspruch. Ohne Ermächtigung des Sicherheitsrats dürfen Zwangsmaßnahmen auf Grund regionaler Abmachungen oder seitens regionaler Einrichtungen nicht ergriffen werden; ausgenommen sind Maßnahmen gegen einen Feindstaat im Sinne des Absatzes 2, soweit sie in Artikel 107 oder in regionalen, gegen die Wiederaufnahme der Angriffspolitik eines solchen Staates gerichteten Abmachungen vorgesehen sind; die Ausnahme gilt, bis der Organisation auf Ersuchen der beteiligten Regierungen die Aufgabe zugewiesen wird, neue Angriffe eines solchen Staates zu verhüten.“

Der Ausdruck „Feindstaat“ in Absatz 1 bezeichnet jeden Staat, der während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichners dieser Charta war.“

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Artikel 107 der Satzung:

„Maßnahmen, welche die hierfür verantwortlichen Regierungen als Folge des Zweiten Weltkriegs in bezug auf einen Staat ergreifen oder genehmigen, der während dieses Krieges Feind eines Unterzeichnerstaats dieser Charta war, werden durch diese Charta weder außer Kraft gesetzt noch untersagt.“

6. Der Hintergrund der „Feindstaatenklauseln“

Die „Feindstaatenklauseln“ wurden 1945 als Übergangsregelungen in die Satzung aufgenommen.⁽³¹⁾ Das Hauptmotiv für die beiden Klauseln lag darin, dass die Siegermächte sich durch die Satzung der Vereinten Nationen bei der Aushandlung weder der Kapitulationsbedingungen noch der Friedensbedingungen mit den Staaten, die während des Zweiten Weltkriegs Feind eines Unterzeichnerstaates der Satzung waren, behindern lassen wollten.⁽³²⁾ Zudem sollte mit den Klauseln das Sicherheitsbedürfnis der Siegermächte gegenüber den Feindstaaten des Zweiten Weltkriegs befriedigt werden.⁽³³⁾

7. Die heutige Bedeutung der „Feindstaatenklauseln“

Innerhalb der Völkerrechtswissenschaft werden die „Feindstaatenklauseln“ als „obsolet“ **angesehen**⁽³⁴⁾. Mit diesem Begriff wird zum Ausdruck gebracht, dass keinerlei Anwendungsbedarf mehr für diese Bestimmungen besteht. Dabei ist umstritten, ob die Klauseln dadurch gegenstandslos geworden sind, dass die ehemaligen Feindstaaten mit der Zeit sämtlich den Vereinten Nationen beigetreten sind und dadurch ihren Status als „Feindstaat“ verloren haben⁽³⁵⁾ oder ob der Aussagegehalt der beiden Normen nach dem Beitritt eines ehemaligen „Feindstaates“ zu den Vereinten Nationen von den Grundsätzen der souveränen Gleichheit gem. Art. 2 Nr. 1 und des allgemeinen Gewaltverbots gem. Art. 2 Nr. 4 der Satzung überlagert wird.⁽³⁶⁾ Einigkeit besteht im Ergebnis, dass die Klauseln heute keinen Regelungsgehalt mehr aufweisen und aus der Satzung der Vereinten Nationen **zu streichen sind (?)** Die Tatsache, dass die beiden Bestimmungen zum momentanen Zeitpunkt noch Bestandteil der geltenden Satzung sind, wird darauf zurückgeführt, dass das Verfahren zur Änderung der Satzung zu aufwendig für eine schnelle Textänderung der Satzung ist.⁽³⁷⁾ Die Satzung der Vereinten Nationen sieht zwei verschiedene Verfahren vor, mit denen die Satzung durch die Mitgliedstaaten geändert werden kann. Beide Bestimmungen stehen im 18. Kapitel der Satzung.

Artikel 108 der Satzung lautet:

„Änderungen dieser Charta treten für alle Mitglieder der Vereinten Nationen in Kraft, wenn sie mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung angenommen und von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden sind.“

Artikel 109 der Satzung lautet:

„(1) Zur Revision dieser Charta kann eine Allgemeine Konferenz der Mitglieder der Vereinten Nationen zusammentreten; Zeitpunkt und Ort werden durch Beschluß einer Zweidrittelmehrheit der Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von neun beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt. Jedes Mitglied der Vereinten Nationen hat auf der Konferenz eine Stimme.

(2) Jede Änderung dieser Charta, die von der Konferenz mit Zweidrittelmehrheit empfohlen wird, tritt in Kraft, sobald sie von zwei Dritteln der Mitglieder der Vereinten Nationen einschließlich aller ständigen Mitglieder des Sicherheitsrats nach Maßgabe ihres Verfassungsrechts ratifiziert worden ist.

(3) (3) Ist eine solche Konferenz nicht vor der zehnten Jahrestagung der Generalversammlung nach Inkrafttreten dieser Charta zusammengetreten, so wird der Vorschlag, eine solche Konferenz einzuberufen, auf die Tagesordnung jener Tagung gesetzt; die Konferenz findet statt, wenn dies durch Beschluß der Mehrheit der

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Mitglieder der Generalversammlung und durch Beschluß von sieben beliebigen Mitgliedern des Sicherheitsrats bestimmt wird.“

Das Verfahren nach Art. 108 der Satzung stellt den schnelleren Weg zu einer Satzungsänderung dar und soll daher die verfahrensrechtliche Grundlage für kleinere Anpassungen bieten. ⁽³⁸⁾ Auf Grundlage dieser Norm kamen bisher drei Satzungsänderungen zustande.³⁹ Die erste Änderung, die 1965 in Kraft trat, hatte die Vergrößerung des Sicherheits- und des Wirtschafts- und Sozialrates (ECOSOC) zum Gegenstand. Mit der 1968 in Kraft getretenen zweiten Änderung der Satzung wurde ein Versehen im Rahmen der ersten Satzungsänderung korrigiert. Die dritte Änderung bewirkte eine Vergrößerung des ECOSOC im Jahr 1973 auf 54 Sitze.

Mit Art. 109 der Satzung wird ein Verfahren zur Revision, d.h. zur Gesamtüberprüfung, der Satzung vorgegeben. Von entscheidender Bedeutung ist bei dieser Regelung die Einberufung einer Revisionskonferenz, die durch eine Zweidrittelmehrheit der Generalversammlung und neun Stimmen im Sicherheitsrat konstituiert wird und mit Empfehlungen zur Satzungsänderung schließt. **Bisher kam es noch zu keiner Revision auf Grundlage des Art. 109 der Satzung.** ⁽⁴⁰⁾

Im Zuge der gegenwärtigen Reformbemühungen innerhalb der Vereinten Nationen werden die beiden „Feindstaatenklauseln“ in allen wichtigen Reformdokumenten als veraltet bezeichnet und zur ersatzlosen Streichung empfohlen. Namentlich der Bericht des vom Generalsekretär der Vereinten Nationen, Kofi Annan, zur Erarbeitung von Reformvorschlägen eingesetzten „High Level Panel on Threats, Challenges and Change“ hat in seinem der Öffentlichkeit im Dezember 2004 vorgestellten Bericht die Streichung vorgeschlagen. ⁽⁴¹⁾ In diesem Sinne hat der Generalsekretär in seiner Stellungnahme vom 21. März 2005 zum Bericht des High Level Panel empfohlen: ⁽⁴²⁾

“Nonetheless, the United Nations now operates in a radically different world from that of 1945, and the Charter should reflect the realities of today. In particular, it is high time to eliminate the anachronistic “enemy” clauses in Articles 53 and 107 of the Charter.”

Schließlich hat die 60. Generalversammlung der Vereinten Nationen auf ihrer dreitägigen Regierungskonferenz vom 14. bis 16. September 2005 in ihrem Abschlussdokument **die Streichung der „Feindstaatenklauseln“ gefordert.** ⁽⁴³⁾

Aufgrund dieser Stellungnahmen verschiedener Organe ist daher anzunehmen, dass die „Feindstaatenklausel“ bei der nächsten Satzungsänderung ersatzlos gestrichen werden. (und ?; seit 2019 ist nichts gestrichen worden)

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Quellennachweis

- (1) Hailbronner in: Vitzthum (Hrsg.), Völkerrecht, 3. Abschnitt II, Rn 87; Doehring, Völkerrecht, S. 57; Ipsen, Völkerrecht, § 26 Rn 7.
- (2) Dahm/Delbrück/Wolfrum, Völkerrecht, S. 215.
- (3) Gornig, ROW 1991, S. 97; Ress, Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag, S. 199 ff.; Bernhardt, JuS 1986, S. 839 ff.
- (4) Hierzu besonders das sog. „Grundlagenvertragsurteil“ vom 31. Juli 1973, BVerfGE 36, S. 1, 15 ff., sowie der sog. „Teso-Beschluss“ vom 21.10.1987, BVerfGE 77, S. 137, 156 ff.
- (5) BVerfGE 36, S. 1, 16.
- (6) Rauschning, JuS 1991, S. 977.
- (7) Rensmann, Besatzungsrecht, S. 73.
- (8) Zu den Einzelheiten siehe Rensmann, Besatzungsrecht, S. 69 ff.
- (9) Bentzien, ROW 1991, S. 386, 389; zu dem damit verbundenen Theorienstreit Rensmann, Besatzungsrecht, S. 75 ff.
- (10) Bötsch, Nachbefolgung, S. 24;
- (11) Rensmann, Besatzungsrecht, S. 35.
- (12) BGBl. 1955 II, S. 306 ff.
- (13) Art. 1 Abs. 1 des Deutschlandvertrages.
- (14) Art. 1 Abs. 1 des Deutschlandvertrages.
- (15) Raap, BayVBl. 1992, S. 11.
- (16) Rensmann, Besatzungsrecht, S. 54. 17 BGBl. 1955 II, S. 405 ff.
- (17) BGBl. 1990 II, S. 1317.
- (18) Fiedler, JZ 1991, S. 685, 687.
- (19) Blumenwitz, NJW 1990, S. 3041, 3047.
- (20) BGBl. 1990 II, S. 1386.
- (21) Art. 3 des Notenwechsels vom 27./28. September 1990.
- (22) Blumenwitz, ZfP 1999, S. 195, 200; Rensmann, Besatzungsrecht, S. 185.
- (23) Ipsen, Völkerrecht, § 5 Rn 7; Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, Rn 638, Geiger, Grundgesetz und Völkerrecht, S.23.
- (24) Blumenwitz in: HStR IX, § 211 Rn 46.
- (25) Blumenwitz, NJW 1990, S. 2048, 2049.
- (26) Hierzu Bötsch, Nachbefolgung, S. 25.
- (27) Bötsch, Nachbefolgung, S. 25.
- (28) Rensmann, Besatzungsrecht, S. 60; Schweitzer in: HStR VIII § 190 Rn 21.
- (29) Zippelius, BayVBl. 1992, S. 289, 290; Seidl-Hohenveldern/Stein, Völkerrecht, Rn 1872a.
- (30) Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Art. 107 Rn 2; für Art. 107 der Satzung folgt dies schon aus der systematischen Überschrift des Kap. XVII: „Übergangsbestimmungen betreffend die Sicherheit“.
- (31) Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, Art. 107 Rn 1.
- (32) Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, Art. 53 Rn 9.
- (33) Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, Art. 53 Rn 5.
- (34) Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, Art. 53 Rn 29.
- (35) Nachweise bei Ress in Simma (Hrsg.), Charta der Vereinten Nationen, Art. 53 Rn 29 Fn 98.
- (36) Gareis/Varwick, Die Vereinten Nationen, S. 94.
- (37) Seidel, RuP 2006, S. 87, 89.
- (38) Seidel, aaO.
- (39) Seidel, RuP 2006, S. 87, 89.
- (40) Report of the High Level Panel, S. 92, Rn 298.
- (41) UN-Doc. 59/2005, S. 52 Rn 217
- (42) UN-Doc. A/60/L.1, Rn 177.

Ausarbeitung der aktuellen Rechtslage zur Begrifflichkeit „Deutschland“

Literatur

- Bentzien, Joachim: Die Ablösung der alliierten Vorbehaltsrechte, ROW 1991, S. 386 - 393 - Bernhardt, Rudolf: Die Rechtslage Deutschlands, JuS 1986, S. 839 - 846
- Blumenwitz, Dieter: Deutsche Souveränität im Wandel, ZfP 1999, S. 195 – 215 Blumenwitz, Dieter: Der Vertrag vom 12. 9.1990 über die abschließende Regelung in bezug auf Deutschland, NJW 1990, S. 3041 - 3048
- Blumenwitz, Dieter: Rechtseinheit im Übergang, Handbuch des Staatsrechts (HStR) Band IX, Die Einheit Deutschlands
- Festigung und Übergang, Heidelberg 1997
- Bötsch, Christine: Die Nachbefolgung des westalliierten Besatzungsrechts im Lichte des Staats- und Völkerrechts, Frankfurt/Main 2000, zugl., Würzburg, Univ., Diss., 1999
- Dahm, Georg/Delbrück, Jost/Wolfrum, Rüdiger: Völkerrecht, Band I/1, Berlin New York 1988
- Doehring, Karl: Völkerrecht, 2. Auflage, Heidelberg 2004
- Fiedler, Wilfried: Die Wiedererlangung der Souveränität Deutschlands und die Einigung Europas, JZ 1991, S. 685 – 692
- Gareis, Sven/Varwick, Johannes: Die Vereinten Nationen, Opladen 2003
- Geiger, Rudolf: Grundgesetz und Völkerrecht, 3. Auflage, München 2004
- Gornig, Gilbert: Der Zwei-plus-vier-Vertrag unter besonderer Berücksichtigung grenzbezogener Regelungen, ROW 1991, S. 97 – 106 - Ipsen, Knut: Völkerrecht, 5. Auflage, München 2004
- Raap, Christian: Ist das vereinte Deutschland souverän?, BayVBl. 1992, S. 11 - 12 - Rauschnig, Dietrich: Die Wiedervereinigung vor dem Hintergrund der Rechtslage Deutschlands, JuS 1991, S. 977 – 985
- 15 - - Rensmann, Michael: Besatzungsrecht im wiedervereinigten Deutschland, Baden-Baden 2002, zugl., Hannover, Univ., Diss., 2001
- Ress, Georg: Die Rechtslage Deutschlands nach dem Grundlagenvertrag, Berlin New York 1978
- Schweitzer, Michael: Die Verträge Deutschlands mit den Siegermächten, Handbuch des Staatsrechts (HStR) Band VIII, Die Einheit Deutschlands
- Entwicklungen und Grundlagen, Heidelberg 1995
- Seidel, Gerd: Reform der UNO, RuP 2006, S. 87 - 97
- Seidl-Hohenveldern, Ignaz/Stein, Torsten: Völkerrecht, 10. Auflage, Köln 2000
- Simma, Bruno (Hrsg.): Charta der Vereinten Nationen: Kommentar, München 1991 - Vitzthum, Wolfgang Graf (Hrsg.): Völkerrecht, 2. Auflage, Berlin New York 2001 - Zippelius, Reinhold: Deutsche Einheit und Grundgesetz; BayVBl. 1992, S. 289 - 295

Hinweis!

Es handelt sich bei dieser Ausarbeitung um eine überarbeitete Ausführung, somit um Ergänzungen von Begrifflichkeiten mit den jeweiligen zugeordneten Begrifflichkeiten, welche sich aus dem nach wie vor bestehenden Besatzungsstatuten ergeben, auch wenn diese zum Schein eben nicht beendet wurden, sondern lediglich einer Suspension (Aussetzung) unterliegen, was nur so dafür sorgen kann, dass Besatzungsstatuten in Anwendung bleiben konnten.

Erweiterungen folgen zur gegebenen Zeit.

Liebe Grüße euer Ralf